Kritische Beleuchtung

der

Verhandlungen

des

Bayerischen Landtags $18\frac{27}{28}$

von

Dr. Wilh. Jos. Behr,

erstem Bürgermeister zu Würzburg.

Erstes Bändchen.

Bamberg,
bey Johann Casimir Dresch.
1828.

Kritische Beleuchtung

der

Verhandlungen

des

Bayerischen Landtags 18$\frac{27}{28}$

von

Dr. Wilh. Jos. Behr,

erstem Bürgermeister zu Würzburg.

Erstes Bändchen.

Staatliche Bibliothek

Bamberg,
bey Johann Casimir Dresch.
1828.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Anforderungen

an

Bayerns Landtag im Jahre $18\frac{27}{28}$

und

Beurtheilung seiner Verhandlungen

von

Dr. Joseph Wilhelm Behr,

erstem Bürgermeister zu Würzburg.

Viertes Bändchen.

Bamberg,
bey Johann Casimir Dresch.
1828.

Am Schlusse des dritten Bändchens meiner Anforderungen an Bayerns Landtag habe ich, aus Veranlassung der, dem Antrage einiger Abgeordneten auf authentische Interpretation des §. 44 lit. c) des Xten konstitutionellen Edikts widerfahrnen Behandlung, die Kammer der Abgeordneten aufmerksam gemacht, welcher Gefahr ihre ganze Wirksamkeit, und die wesentlichsten konstitutionellen Rechte des Volks mit ihr preißgegeben seyen, wollte sie es lediglich bewenden lassen bey der, jene Behandlung motivirenden, Ansicht einiger ihrer Glieder, des Petitions-Ausschusses und ihres dermaligen Präsidenten, zugleich den Wunsch beygefügt, daß sie diese Ansicht und Praxis doch noch einiger Prüfung und Berichtigung würdigen möge.

Seitdem hat ein Ungenannter *) in wenigen Sätzen aus der Verfassungs-Urkunde selbst den unwiderlegbaren Beweis geliefert: daß der Kammer ein verfassungsmäßiges Recht zustehe, nicht etwa nur die Regierung zu bitten um eine Initiative zu einer authentischen Erklärung der Verfassung, sondern selbst einen Antrag auf eine solche Erklärung

*) In einer gediegenen kleinen Schrift, unter dem Titel: „Ueber die Rechte der Bayerischen Ständeversammlung in Beziehung auf Wünsche und Anträge an die Regierung. München 1828.

zu stellen, oder die Initiative dazu zu geben, und daß man der Kammer, unter Beruf auf den Landtags-Abschied vom 22. Julius 1819, sogar das, in letzterem gar nicht berührte, auch durch die Verfassung nirgends verwehrte Recht der Wünsche und Anträge zur authentischen Interpretation der Verfassung willkührlich habe entziehen wollen.

Wenn nun, weil es der Augenschein lehrt, und bey Bestimmungen der Art eine Ausdehnung absolut nicht stattfindet, gar nicht widersprochen werden kann, daß nur die Vorschläge zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder zu Zusätzen zu derselben allein vom Könige ausgehen können (§. 7. Tit. X. der V. U.), wo der authentischen Interpretation gar nicht erwähnt ist; ferner, daß der angezogene Landtags-Abschied nur die Zuläßigkeit (wiewohl auch diese gegen den Buchstaben und gegen den Geist der Verfassung) von Bitten um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung abgewiesen habe (Ldt. Absch. v. 1819. III. Nr. 1), wo ebenfalls der authentischen Interpretationen mit keiner Sylbe gedacht ist; endlich, daß der Petitions-Ausschuß (nach Tit. II. Abschn. I. §. 36 des X. Edikts) über gar nichts anders zu erkennen habe, als darüber: ob der fragliche Wunsch oder Antrag eines Kammer-Mitglieds sich zum Wirkungskreis der Stände eigne, oder nicht? und daß, nach den Prämissen, gar kein Zweifel darüber obwalten könne, daß ein Antrag auf authentische Interpretation einer Stelle der Verfassung zum Wirkungskreise der Kammer gehören müsse, so ergeben sich, als unmittelbare Corrolarien, folgende Sätze:

1) Der Petitions-Ausschuß hat mit seiner Entscheidung über den Eingangs erwähnten Antrag seine Befugniß in formeller und materieller Hinsicht überschritten; in formeller Hinsicht, weil er, über den ihm allein angehörigen Gesichtspunkt hinausgehend, der, der Kammer allein gebührenden, Entscheidung über die Sache ungebührlich vorgriff; in materieller Hinsicht, weil er einen Antrag auf authentische Interpretation für einen Antrag auf einen Zusatz zu der Verfassung irrig ausgab, der Kammer die Befugniß zu einem Antrage der ersteren Art mit Unrecht absprach, und ihr die Uebung eines ihrer wesentlichsten konstitutionellen Rechte vorenthielt. Denn über den ächten Sinn einer Stelle der Verfassung zu berathen, muß ja nothwendig und unerlaßlich zum Wirkungskreise der Kammer gehören, und daß ihr nebst dem das Recht zustehe, auf authentische Interpretationen selbst Anträge zu machen, ist in der oben angezogenen kleinen Schrift aus der Verfassungs-Urkunde selbst bis zur Evidenz bewiesen.

2) Der Präsident der Kammer, zu dessen Hauptaufgabe unter andern es gehört, die Rechte der Kammer zu wahren und aufrecht zu halten, hat, statt dessen, die irrige Ansicht des genannten Ausschusses theilend, und ihn in seinem Uebergriffe unterstützend, die Kammer in der Ausübung eines ihrer wesentlichsten verfassungsmäßigen Rechte höchst ungebührlich gehindert.

3) Die Kammer selbst — indem sie bey diesem Verfahren ihres Ausschusses und Präsidenten schwieg,

und sich ganz passiv verhielt — hat eines ihrer wesentlichsten Rechte sowohl, als ihre wahre Stellung zu ihrem Ausschusse und Präsidenten entweder nicht gekannt, oder jenes und diese nicht geltend machen wollen, auf solche Art aber eines der wesentlichsten konstitutionellen Rechte des Volks — das Recht desselben, durch seine Abgeordneten auf eine authentische Interpretation der Verfassung anzutragen — von ihrem Ausschusse und Präsidenten sich beherrschen lassend, auf eine unverzeihliche Weise vernachläßigt.

Wundern zwar mag das eben Niemanden, nachdem eben diese Kammer, ob sie gleich gegen einen, von Seite eines Ministerial-Raths in ihre Stimmfreyheit gewagten, Eingriff gleichsam Sturm zu laufen wußte, wie auf S. 528 des 2ten Bandes ihrer Verhandlungen zu ersehen, von dem Minister selbst sich wörtlich sagen ließ: »Die Verfassungs-Urkunde sagt mehr nicht, als daß »den Ständen des Reichs die Zustimmung zur Erhebung aller direkten Steuern, dann zu der Erhebung neuer, oder zu der Erhöhung oder Veränderung bestehender indirekter Auflagen zustehe, und »daß denselben deßhalb eine genaue Uebersicht des »Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen zur Prüfung vorzulegen sey; sie ertheilt aber nirgendwo der Ständeversammlung ein Bewilligungs-Recht in »Ansehung der Ausgaben, und es ist daher »freywillige Beschränkung, welche die Staatsregierung in der jetzigen Form des Finanzgesetzes »hinsichtlich der Hauptpositionen der Ausgaben eingeführt hat, um die Minister verantwortlicher zu »machen.«

Ohne in eine einstimmige Protestation auszubrechen gegen eine Minister-Behauptung, die das Recht der Begrenzung der Staatsausgaben, und hiemit in nothwendiger Folge auch das Steuerbewilligungs-Recht seinem Wesen nach von dem guten Willen der Staatsregierung abhängig erklärt.

Zwar würde der Präsident ohne Zweifel jede Stimme, die sich gegen diese Behauptung — denn sie war ja in einer Schlußrede aufgestellt — hätte erheben wollen, ohne weiteres niederzuschlagen, durch das Reglement sich verpflichtet gehalten, auch Hr. v. Dresch in jener Behauptung vielleicht wieder eine, für die Kammer verbindliche, doktrinelle Interpretation gefunden haben. Allein muß man nicht bey solchen Erscheinungen mit tiefem Leidwesen fragen: Was soll, was wird aus den wesentlichsten konstitutionellen Rechten des Volks werden, wissen seine Abgeordneten solche nicht besser und muthiger zu vertheidigen? Heißt das dem durch die Wahl gewordenen Auftrage genügen? dem in sie gesetzten Vertrauen in der That entsprechen? Ist nicht das Volk berechtigt, von dieser Kammer zu fordern, daß sie ohne den mindesten Verzug jene und diese Versäumniß wieder gut mache, dem Volke sein Recht, Anträge zu stellen auf authentische Interpretationen der Verfassung durch seine konstitutionellen Organe, vindizire, erhalte, daß sie gegen jenen versuchten Angriff auf das Wesen des Steuerbewilligungs-Rechts nachträglich noch die kräftigste Verwahrung einlege? Welches Urtheil müßte die öffentliche Stimme über diese Kammer sprechen, im Falle sie gegen alles Erwarten dieser Forderung dennoch nicht genügte? Sollte denn das Beyspiel, mit welchem In-

teresse man in Frankreich über die Freyheit der Deputirten-Wahlen wacht, ohne allen Eindruck an unserer Kammer vorübergehen?

Doch! trösten wir uns: denn wir haben ja gelesen, mit welcher mächtigen Redseligkeit die Kammer in zwey Sitzungen (der 16ten und 17ten) des prätendirten Rechts des Bierbrauers Bonschab — nicht nur braunes und weißes Gerstenbier, sondern auch weißes Waizenbier zu brauen — in Folge seiner Beschwerde sich angenommen hat. —

Freylich dürfte Mancher glauben, eine Angelegenheit dieser Art stehe in gar keinem Vergleiche mit der Angelegenheit des ganzen Volks, die durch sein Vertrauen gewählten Abgeordneten durch höheres Ermessen nicht ausgeschlossen, das Wesen seines Steuerbewilligungs-Rechts ungekürzt gewahrt zu sehen. Allein, wie verschieden die menschlichen Ansichten hierüber seyen, beweißt eben das Benehmen dieser Kammer, die, wo es galt, die freye Wirksamkeit eines großen Theils seiner Wahlen dem Volke zu retten, dem Versuche des Untergrabens des Wesens seines Steuerbewilligungs-Rechts mit aller Kraft entgegenzutreten, — schweigen, dagegen dem in Frage gebrachten Rechte eines Individuums, auch weißes Waizenbier zu brauen, fast zwey ganze Sitzungen widmen konnte. Kaum dürfte irgend etwas mehr geeignet seyn, den Geist dieser Kammer zu charakterisiren, als der Anblick und die Würdigung dieses sehr bemerkenswerthen Kontrastes.

Abgesehen hievon, ist zwar nicht zu leugnen, daß bey den Debatten über Bonschab's Beschwerde manche

Wahrheit mit rücksichtsloser Freymüthigkeit zu Tage gefördert worden sey, z. B. über die Verschiedenheit des Verfahrens der Staatsregierung bey Gewerbs-Konzessionen, je nachdem dabey blos das Interesse der Privatpersonen, oder aber das Interesse der Staatskasse berührt ist; über die Unzulässigkeit des Ertheilens solcher Instruktionen an die Staatsbehörden, die dem Geiste des einschlagenden Gesetzes widerstreben; über das vorgreifende Einfließen der Staatsministerien auf die Entscheidungen der ersteren Instanzen. Allein bey allem dem wurde, wie mir scheint, in Ansehung des, der Beurtheilung unterstellten, Gegenstandes selbst der Hauptpunkt dennoch übersehen; nämlich die einfache Untersuchung: ob der Gegenstand der von Bonschab behaupteten Verletzung wirklich konstitutionelle Rechte gewesen seyen?

Bey dieser Untersuchung, die mit einer genauen Bestimmung des Begriffs eines konstitutionellen Rechts hätte beginnen müssen, würde sich, nach dessen Feststellung, sogleich ergeben haben, daß — da das Recht eines Bierbrauers, auch weißes Waizenbier brauen zu dürfen, weder ein, durch die Verfassung selbst begründetes, noch unmittelbar auf die Verfassung Bezug habendes Recht, sondern vielmehr ein bloßes Privatrecht, da selbst das Recht auf Einhaltung des angeordneten Instanzenzugs in Gewerbs-Konzessionssachen ein, nicht aus der Verfassung, sondern nur aus dem inneren Verwaltungs-Organismus des Staats, und den, diesen regelnden, Gesetzen hervorgegangenes Recht ist, da endlich Bonschab von der gesetzlich-ersten Instanz beschieden war, obgleich nicht ohne Einwirkung des Staatsministeriums, — hier eine Verletzung konstitutioneller Rechte in

jedem Falle nicht gegeben sey, daher die Beschwerde in der angebrachten Art hierorts abgewiesen werden müsse; und zum Auffinden dieses, in der That nicht sehr tief liegenden, Resultats hätte, bey einem stringenten Gange der Untersuchung und Darstellung, eine einzige Viertelstunde Zeit, dem verhältnißmäßigen Gewichte des Gegenstandes auch ganz angemessen, wohl ausreichen können, wobey übrigens die dargebotene Gelegenheit sehr zweckmäßig, wie geschehen, zu benützen war, um der Regierung die oben schon bemerkten Wahrheiten an's Herz zu legen, und Bonschab's Angelegenheit dem Staatsministerium zu einer Entscheidung im ungetrübten Geiste des Gewerbsgesetzes zu empfehlen.

Hiernächst traf im Fortgange der Berathungen der Kammer den Gesetz-Entwurf in Betreff des Malzaufschlags die Reihe.

Wäre es unter allen andern Verhältnissen ziemlich gleichgültig gewesen, ob die Kammer früher oder später mit diesem Gegenstande sich beschäftigte, so war dieß doch, wie mir scheint, durchaus nicht der Fall bey einem Landtage, dem die Berathung eines neuen Steuersystems zur Aufgabe gemacht ist: denn da der Malzaufschlag eine besondere Art der Steuer bildet, so konnte sich die Kammer, wie man glauben sollte, natürlicher Ordnung nach alsdann erst mit demselben beschäftigen wollen, nachdem sie die Hauptprinzipien dieses Steuersystems festgestellt hatte, auf deren Grundlage sodann zu entscheiden war, ob jene besondere Steuerart in dieses System passe, oder nicht? Daß diese Rücksicht so ganz unbeachtet bleiben, daß die Kammer jetzt schon mit dieser isolirten Steuerart sich beschäftigen konnte, ist gewiß keine gün-

stige Vorbedeutung in Ansehung des Geistes und der Umsicht, mit welcher das neue Steuersystem von ihr behandelt werden mag, die man, vielleicht absichtlich, mit diesem Voranschieben über die Frage von der Zuläßigkeit indirekter Steuern überhaupt unbemerkt hinwegführen wollte.

Zwar weiß ich wohl, daß die Regierung der Zustimmung der Stände, denen nach der Verfassung, leider! nur ein Fünftels Steuerbewilligungs-Recht zusteht, zur Forterhebung des bisherigen Malzaufschlags nicht bedürfe.

Allein, angenommen, die Stände, empfänglich für die, so laut ihr zugerufenen, Forderungen des Rechts, wüßten die ihnen dargebotene Gelegenheit, ein neues Steuersystem zu berathen, gehörig zu benützen, um der Regierung die vielseitig-große Ungerechtigkeit und Verderblichkeit, und die daraus fließende absolute Unzuläßigkeit aller indirekten Besteurung mit überzeugender Wärme darzulegen, so müßte man ja die Regierung als der Stimme des Rechts im Gebiete des Steuerwesens, wo es der Gerechtigkeit mehr, als sonst irgendwo bedarf, absolut unzugänglich voraussetzen, um annehmen zu können, daß keine Hoffnung auf das Gelingen dieses Versuchs bestünde, der Versuch selbst daher gar nicht zu machen sey. Warum sollte denn die Regierung, wenn man ihr das, wessen sie bedarf, auf gerechtem, die rechtliche Freyheit der Menschen, die sie zu schützen verpflichtet ist, schonendem Wege anböte, dieses Anerbieten ewig zurückweisen?

Ich vermag das nicht zu glauben, und bin eben

deßhalb der Meinung, daß es Pflicht der Stände sey, jenen Versuch zu wagen, damit sie sich sagen können, daß sie wenigstens das Ihrige gethan, und hiezu ist der Standpunkt der Berathung des neuen Steuersystems der rechte Ort. Deßhalb auch scheint es mir, daß die Behandlung des Malzaufschlags bis zu diesem Standpunkte zurückzuweisen gewesen wäre.

Die Sache selbst betreffend, so sprach der Abgeordnete Geier mit eben so viel Erfahrung, als Wärme für Recht und Billigkeit von der Bühne gegen die im Gesetzentwurfe beabsichtigten unbilligen Vexationen, die das Einzige für sich haben, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel dazu wollen dürfe. Was aber von eben diesem Zweck und seinen Mitteln zu halten sey, hat der, mit hohem Rechtssinne sprechende, Graf von Benzel-Sternau deutlich dargelegt mit Worten, zu merkwürdig, um nicht hier wiederholt werden zu müssen:

»Von diesem Titel (II. des Entwurfs) an beginnt »die Gallerie der Beweise, zu welchen antisocialen An»stalten, Ge- und Verboten und kasuistischen Gewinden »die im Prinzip fehlerhafte Basis der in»direkten Abgaben, zumal in Selbstregie, führt »und führen muß. Der eigentliche Zweck der »Staatsverbindung verliert sich hier auf »immer für das Aug der Praxis. Der Staat ist »ihr nicht mehr eine Gesellschaft von Aktionärs im »wechselseitigen und zu wechselseitigem Versicherungs»Bunde vereint, sondern ein praedium serviens. »Die gesetzlichen Formen werden dem fiskalischen »Gebrauche dienstbar, die gesetzlichen Worte erhalten »ganz andere Verwendung, als ihr Sinn giebt.

»Was im Gebieth des Rechts unrecht ist, z. B. »Angeberey, Ausspäherey, Verrath, das wird als »nothwendiges Mittel zum Zwecke recht. Was im »Kreise der Sittlichkeit Laster ist, muß hier erlaubt »werden; der ganzen Volksmasse wird Krieg auf »Leben und Tod angekündigt, und aus den Staats»bürgern werden allbedrohte Feinde und allistige »Gegner.«

»So geht der gesunde Rechts-Sinn, es geht das »natürliche Edelgefühl, die hehre Sittlichkeit, diese »einzige ächte Priesterin Gottes im Menschen geht »zu Grabe. Die Regierung kann, begründe und »vollende sie auch sonst noch so viel Gutes, »den Bann der Entsittlichung (Demoralisation) nicht »mehr aufhalten; der Bergsturz beginnt mit »einer Scholle, und bedeckt Länder.«

In der That! Welcher Mann von Rechtsgefühl und Kenntniß der wahren Bestimmung des Staatsverbandes müßte nicht für die Regierung und Stände erröthen, wenn, alles dessen ungeachtet, das indirekte Steuerwesen in Bayern seinen ungestörten Gang fortgehen sollte?!

Thinnes suchte mit überzeugenden Gründen den Malzaufschlag vom Rheinkreise — dem beneidenswerth-glücklichen, den weder Malzaufschlag noch Zölle oder Mauthen drücken — abzuwehren, und ward von Meuth thätig unterstützt.

Hörhammer enthüllte mit Würde und praktischem Sinne die Vexationen und Plackereyen, zu denen das Gesetz führen werde.

Häcker machte gegründete Vorschläge in Betreff des juridischen Theils des Entwurfs.

Mit einer unermüdlichen Beharrlichkeit wurden alsdenn sehr häufig sich wiederholende Bemerkungen vom Platze aus einige Sitzungen hindurch fortgesetzt, die sich theils für, theils gegen das Gesetz im Allgemeinen erklärten, meistens aber seine einzelnen §§. bis in ihren letzten Urstoff zerlegten, um die darin verborgenen Gefährdungen an's Tagslicht zu ziehen, und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu machen. Genauere Feststellung des Unbestimmten, Entfernung vermeidlicher Vexationen, Sicherung des Redlichen gegen Fallstricke, in die er sich ohne Verschulden verstricken könnte, Minderung der Reize für Angebereyen, Milderung in Behandlung der Gesetzübertretungen ist der löbliche Geist, der in allen diesen Bemerkungen mehr oder weniger sich ausspricht, und von welchem auch die endliche Abstimmung über den Gesetz-Entwurf geleitet erscheint. Besonders beachtenswerth ist die Anerkennung der Ungerechtigkeit der indirekten Besteurung und der Verderblichkeit ihrer Folgen, die in mehreren dieser Stimmen sich kund gab; denn, es kann kaum fehlen, diese Anerkennung wird und muß sich weiter verbreiten; es wurde sogar die auffallende Unschicklichkeit, die Schuldenlast, die ihrer Natur nach von der Gesammtheit des Nationalvermögens zu tragen ist, dem Biergenusse aufzubürden, mitunter hervorgehoben.

Aller gute Wille indessen scheiterte an der, als evangelische Wahrheit ohne weitere Erwägung hingenommenen, Unmöglichkeit, die 5 Millionen, die der Malzaufschlag bisher abgeworfen, in anderer Art, besonders auf direktem Wege zu decken, bey welchem

Auswege man nur die Lasten vorzüglich des Grundeigenthums vermehrt wähnte.

Wäre doch in solchen Momenten nur ein einziger Mann da gewesen, der mit einfacher, klarer, eindringender Darstellungsgabe den groben Irrthum dieses letztern Wahns aufzuhellen, und in einer, jedem gesunden Menschenverstande die Ueberzeugung abnöthigenden, Art darzulegen gewußt hätte, wie die direkte Besteurung keineswegs nur die eine oder die andere Klasse des Nationalvermögens, also keineswegs nur das Grund- Haus- oder Dominikal-Eigenthum, sondern alle Klassen des Nationalvermögens ohne irgend eine Ausnahme, und zwar keine derselben mehr oder weniger, sondern alle in ganz gleichem Verhältnisse beyziehen müsse, daß also bey einer gerechten direkten Besteurung nicht nur keine Klasse jenes Vermögens überbürdet, sondern vielmehr die bisherigen Ueberbürdungen aufgehoben werden müßten, daß es nur im Wege der direkten Besteurung möglich sey, in der That zu erzielen, was doch Alle wollen müssen, nämlich, daß Jeder im Staate ohne Ausnahme die Staatslasten aller Art mittrage, und zwar nach einem gerechten Maßstabe, nur nach dem Maße seiner wirklichen Steuerfähigkeit, also nach dem Maße seines wirklichen Vermögens mittrage, während jetzt auf ganz andere Dinge bey'm Zumessen seiner Last Rücksicht genommen wird, daß ja auch jetzt das Grund- Haus- und Dominikal-Eigenthum durch die indirekten Steuern, durch diese aber nach einem ungerechten Maßstabe belastet, eben diese Ungerechtigkeit jedoch nur durch die Rückkehr zu einer, alle Klassen des Nationalvermögens in verhältnißmäßiger Gleich-

heit ansprechenden, direkten Steuer zu entfernen sey, daß auch die Verdrängung eines sichtbar ungerechten, die natürlich freye Bewegung so höchst unnöthig beengenden, Deckungswegs durch einen gerechten, diese freye Bewegung ihrer unnatürlichen Fesseln entledigenden Weg der Besteurung der klaren Einsicht und dem festen Wollen des Rechten gar wohl ausführbar seyn müsse; — hätte, sage ich, nur eine einzige Stimme diese unwiderlegbare Wahrheit in einer allgemein faßlichen und einleuchtenden Sprache darzulegen gewußt, oder sich bestrebt, es hätte bey der vorhandenen Masse hellen Verstandes nicht fehlen können, daß bey der Mehrheit der Kammer die Einsicht und Ueberzeugung erwacht wäre, es sey heilige Pflicht der Stellvertreter des Volks, die Gelegenheit der Berathung eines neuen Steuersystems zu benützen, um endlich auf dem Gebiethe des Steuerwesens die unwürdigen Um- und Schleichwege, die selbst wieder Schleichwege erzeugen, zu verschließen, und nur die gerade, offene Bahn des Rechts zu wandeln, hienach Jeden den Theil der Last tragen zu lassen, der seinen Kräften wirklich angemessen ist, alle Arten des Verkehrs zugleich in den Genuß der rechtlichen Freyheit wieder einzusetzen, und so dem Volke die jetzt schon allerdings mögliche Erleichterung durch bessere Vertheilung der Last zu verschaffen, die demselben unverkennbar eine wesentlichere Wohlthat gewesen wäre, als ein wirklicher Nachlaß von Millionen, dessen Möglichkeit noch gar nicht abzusehen ist.

Statt dessen gewahrt man hie und da einige kraftlose Seitenblicke auf das, was die Theorie (!!) — nein! der gesunde Menschenverstand ist's, der sich von

verknöcherten Vorurtheilen los gewunden, und die Natur des Steuerwesens einfach erforscht hat, — gegen die indirekten Auflagen eingewendet habe, und den Beruf auf die Erfahrung, daß gerade in denjenigen Staaten, welche die größte bürgerliche Freyheit genössen, wie in England und Nordamerika, die meisten indirekten Auflagen eingeführt seyen.

Zu antworten auf solche leere Deklamationen, welche die voraus von mir aufgestellten vollwichtigen Gründe gegen die indirekte Besteurung nicht einmal berühren, viel weniger widerlegen, wäre unnützer Zeitverlust *); aber fragen mögte ich; wenn jene Erfahrung

*) Eine einzige Stimme (Rudhart) schien den indirekten Abgaben mit einigen Gründen das Wort reden zu wollen; sie sagte: „Wie hart auch die Theorie über diese Abgaben „urtheilt, wie lebhaft selbst gestern und heute in dieser Kam„mer der Tadel sich gegen dieselbe erhoben hat, so sind doch „auch die Vortheile" (des unbemerkten Entlockens?) „unver„kennbar, welche mit ihnen verbunden sind. Sie sind „sogar nothwendig, das direkte Steuersystem zu „ergänzen, welches in der Regel nur das mehr sichtbare „unbewegliche Eigenthum und die Gewerbe trifft: denn sie „treffen das bewegliche, jener Besteurung entgehende Eigen„thum, indem sie sich auf den Verbrauch gründen, der in der „Regel sich nach dem Maße des Einkommens richtet. Eben „weil sie den Genuß treffen, erleichtern sie die ohnehin genug „belastete Produktion, welche, würden alle Lasten auf sie aus„schließend gewälzt, völlig niedergedrückt würde, und je mehr „die Industrie in einem Lande steigt, desto mehr muß die Re„gierung nach dieser Art von Abgaben greifen."

Mit Schmerzen vermißt man hier jede Spur des so oft schon erprobten Scharfsinns dieses Gelehrten; denn dieses

so gar nachahmungswürdig, wenn der Vortheil so gar groß ist, dem Volke seine schuldigen Beyträge in der unmerklichsten Art, in den kleinsten Parzellen abzulocken,

---

ganze Raisonnement enthielte nur dann einige Wahrheit, wenn die Verbrauchs-Steuern ganz allein den Genuß der Inhaber des, von den direkten Steuern, fehlerhaft genug, bisher nicht erreichten, beweglichen Eigenthums träfen: unter dieser Voraussetzung mögten sie allerdings zur Ergänzung des direkten Steuersystems, zwar nicht nothwendig, doch diensam erkannt werden: allein es ist ja doch sichtbar genug, daß der Genuß der Inhaber des unbeweglichen Eigenthums, der Genuß aller Produzenten, eben so gut, als der Genuß der Besitzer des beweglichen Eigenthums von den Verbrauchs- (indirekten) Steuern betroffen werde, daß demnach, da die ersteren bereits die direkten Steuern tragen, eben sie durch den Hinzutritt der indirekten Steuern in einer, alles Verhältniß der ersteren zerrüttenden, Art doppelt belastet werden, während die Besitzer des beweglichen Eigenthums mit einfacher Last durchkommen. Wem ist es bey solcher Bewandniß möglich, in den Verbrauchs-Steuern eine Erleichterung der industriösen, aber unstreitig auch genießenden und verbrauchenden, Produktion zu finden? —

Wenn man freylich voraussetzt, daß die direkten Steuern das unbewegliche Eigenthum, die Produktion ganz allein treffen dürften, das bewegliche Eigenthum aber, und die nicht produzirenden Konsumenten schonen müßten, dann mögte an jener Erleichterung etwas Wahres seyn; aber wer mögte denn so sinnlos seyn, jene Voraussetzung zu machen? Was kann denn hindern, alle Arten des Eigenthums, der Forderung des Rechts gemäß, nach einem richtigen Maßstabe offen und direkt zur Steuer zu ziehen? wohl nichts, als die Macht des bisherigen Vorurtheils, der bisherigen Unwissenheit im Gebiethe des Steuerwesens; und daß mit solchen Elementen die

warum hat denn keiner dieser Herren den genialen Vorschlag gewagt, das direkte Steuerwesen ganz aufzugeben, und alle, zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen, Abgaben ganz allein im Wege indirekter Steuerarten zu heben? Warum sollte man den Vortheil nicht in seinem ganzen Umfange benützen? Die Gefahr des ständischen Rechts einer Fünftels-Steuerbewilligung, in die Wagschaale gelegt mit dem wahren Vortheil des Volks, dürfte doch wohl den regen Patriotismus an der Durchführung solcher Konsequenz nicht hindern!

So sehr ich auch aus wohl bekannten Gründen dem indirekten Steuerwesen gram bin, und gram seyn muß, so muß ich doch bekennen, daß ich dafür stimmen würde: alle Abgaben im Wege entweder der direkten, oder im Wege der indirekten Besteurung allein und ausschließend zu erheben, durchaus aber nicht diese beyden Wege zugleich zu wählen; denn direkte und indirekte Besteurung stehen einmal entschieden unter sich im Widerspruch, die andere gräbt der einen ihre Quellen ab, und zerstört das in ihr bezielte Verhältniß; sie vertragen sich durchaus nicht mit und neben einander, sondern schließen sich gegenseitig aus.

Dieß ist früher von mir bis zur Evidenz bewiesen worden. Nun vermag ich zwar Regierung und Stände nicht zu zwingen, hievon Notiz zu nehmen; allein unverantwortlich bliebe immerhin dieses — vornehme,

---

steigende Produktion im Lande begünstigt werde, dafür möge der Himmel Produktion und Land bewahren! in dem, wie überall, der Verbrauch so selten mit dem Maße des Einkommens gleichen Schritt hält, und halten kann.

in das ganze Recht des Volks eingreifende, Ignoriren einer nie und nirgends zu widerlegenden Wahrheit, und, ich muß es abermals wiederholen, unverantwortlich wäre es, ließen die Stände — die es jetzt nicht etwa blos mit der Art der Steuern für den Rest der gegenwärtigen Finanzperiode, sondern mit der Feststellung des Geistes der Besteurung für eine unbegrenzte Zukunft zu thun haben, — diese seltene Gelegenheit unbenützt, um den Zwiespalt des bestehenden Doppeltsystems zu entfernen, und das Steuerwesen zu reinigen von der Masse des Unrechts, mit welchem es, und zwar unnöthigerweise, das so Hülfe bedürftige Volk bedrückt. Noch ist ihnen das Feld hiezu geöffnet.

Vom Landtage 1827/28 wird sich eine wesentlich neue Epoche in der Geschichte des Bayerischen Steuerwesens datiren. Möge er sich wahren vor dem erweisbaren Vorwurfe, daß er dieser seiner großen Aufgabe nicht gewachsen, daß er unfähig gewesen sey, über die tief gewurzelten Irrthümer im Gebiethe des Steuerwesens sich zu erheben, und der ihm laut zugerufenen Wahrheit zu huldigen; möge er Allem aufbieten, um gerechte Klagen über ungleiche Vertheilung der Staatslasten, über staatszweckwidrige Beschränkungen rechtlich natürlicher Freyheit durch Steuer-Maßnahmen zu beschwichtigen, dadurch den Segen der Mit- und Nachwelt zu verdienen wissen *).

*) Eben indem ich dieses schreibe, kömmt mir die Beylage zu Nr. 53 der Zeitschrift Flora, und in ihr ein Aufsatz „über das Steuerwesen im Königreiche Bayern" zu Ge-

An die Berathung in Betreff des Malzaufschlags reihte sich unmittelbar an, jene über den Gesetz-Entwurf,

---

sicht, worin ein sobenannter Fr. Amler auch mit meiner Wenigkeit sich abzugeben sich bewogen gefunden.

Nach der Größe des Aufsatzes zu schließen, hoffte ich gegen meine Ansicht über das indirekte Steuerwesen, die ich sogleich als dem Hrn. Verfasser zuwider gewahrte, Gründe zu finden, mit deren Prüfung und allenfallsiger Widerlegung mich abzugeben es sich der Mühe lohnen mögte. Allein nichts war hier zu finden, als — leere Deklamationen: ein schlimmes Zeichen für die Sache, als deren Verfechter der Hr. Amler hier auftrat.

So sehr gerne ich auf Gegengründe antworten würde, so wenig finde ich Zeit und Beruf, Deklamationen solcher Art entgegenzutreten, habe daher nur folgendes zu bemerken.

a) Von des Hrn. v. Seutters Ansichten (mit dem Hr. Amler mich gemeinsame Sache haben läßt) kam mir erst vor 3 Tagen, wo dessen Werk durch den Buchhandel mir zukam, die erste Kenntniß.

b) Gleich im Eingangs-Satze jenes Aufsatzes hat sich aller Wahrscheinlichkeit nach ein Druckfehler eingeschlichen. Denn statt:

„Einen wesentlichen Theil der fortschreitenden politischen Aus-
„bildung Bayerns auf dem Grund der Verfassungsurkunde
„v. 26ten May 1818 macht unter andern das vaterländische
„Steuer- und Abgaben-System aus."

muß es wohl heißen:

könnte oder sollte 2c. ausmachen.

c) Wird es Hrn. Amler nicht entgehen, daß im Gebiethe der litterarischen Welt, im Gebiethe des Wissens oft diejenigen die subalternsten sind, die im Gebiethe der politischen Welt hoch oben stehen, und daß es eben darum

die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, welcher von dieser letzteren Kammer selbst — freylich, wie man hört, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme, bereits unbedingt angenommen war.

Auffallen muß an dieser Berathung vor Allem die besondere Scheue gegen jede Aenderung an der Verfassung, die bey dieser Gelegenheit von manchen Sprechern an den Tag gelegt wurde. Da man sonst nur an demjenigen fest zu halten pflegt, was wirklich gut, alle Bedürfnisse in Ansehung seiner befriedigend, seinem Zwecke voll genügend ist, so sollte man, jenen Aeußerungen zufolge, wirklich glauben, unsere Verfassung sey ein wahres Verfassungs-Vorbild, ein Ideal, das einer Verbesserung weder fähig noch bedürftig wäre.

Kennt man jedoch die wahre Aufgabe der Ver-

---

mit jenem Fortschreiten der politischen Ausbildung, besonders im Fache des bezeichneten Systems, nicht überall so vorangehe, als es wohl zu wünschen wäre.

d) Endlich mögte ich Hrn. Amler ersuchen, doch nicht mehr zu übersehen, daß die Gesammt-Summe des Volks- oder National-Einkommens etwas mehr begreife, als das Einkommen aus Grund- Haus- und Dominikalbesitz; denn es giebt ja doch augenfällig noch andere Gegenstände, die ein Einkommen gewähren. Oder vermag er diese von seinem wissenschaftlich-subalternen Standpunkte aus vielleicht nicht zu sehen? — Wäre es übrigens möglich, daß er glaubte, mit solchen Deklamationen das beabsichtigte neue Steuersystem gegen die, ihm entgegengesetzten, wohl begründeten Einwendungen irgend vertheidigt zu haben, dann würde es erst vollkommen erklärbar, warum dieses System so, und nicht anders ausgefallen sey?

fassung eines Staats, und prüft dann mit diesem Maßstabe Gehalt und Werth der unsrigen, so muß man an ihr so viele und wesentliche Lücken und Mängel, so viele und wesentliche Zweckwidrigkeiten erkennen, daß man mit wahrer Sehnsucht dem in der Thronrede bey Eröffnung dieses Landtags in Anerkennung jener Mängel vorangedeuteten Fürschreiten zum Ausfüllen und Verbessern derselben entgegensehen, und hoffen mußte, die Stände, in deren Gewalt es liegt, unpassende, nachtheilige Veränderungen gänzlich abzuwehren, würden mit beyden Händen jede ihnen sich darbietende Gelegenheit ergreifen, um das so sehr wenig befriedigende Staatsgebäude ausbauen und zu einem genügenderen Schutze seiner Bewohner einrichten zu helfen.

Diese Pflicht der Stände haben auch Manche rühmlich anerkannt: aber Andere? — Was kümmert diese die Aufgabe einer Staatsverfassung überhaupt? Wo und wie hätten sie damit sich bekannt machen sollen? Dergleichen Dinge gehören in Deutschland lediglich in die Schule, in das Gebieth der Theorie, und dieses Wort ist die Zauberformel, womit man auch seine schmählichste Unkenntniß der unentbehrlichsten praktischen Wahrheiten, seine unbezwinglichste Taubheit für den Zuruf solcher — die man sogar als Absurditäten zu bezeichnen sich erkühnt — zu bedecken, wo nicht zu rechtfertigen glaubt. Indessen sieht Jeder, der außen steht, ganz deutlich jene Unkenntniß, das Unvermögen, zu widerlegen, und entsagt mit Schmerzen der Hoffnung, durch solche Männer weiter zu kommen.

Die Erfahrung ist es, und immer nur die Erfahrung, der allein die Deutschen trauen wollen; und

dazu bedarf der Schwerfällige langer Zeit. Ein Zeitraum von 10 Jahren reicht dazu nicht hin; läge ihm auch die Gefahr, zu Grund zu gehen, noch so nahe, er besteht sie lieber, als daß er seinem Verstande folge; denn die Erfahrung ist ja noch nicht reif. — Dieß mögte immerhin angehen, wenn nur nicht so viele Andere darunter leiden müßten, die da meinen, es sey baare Thorheit, mit seinem gesunden Menschenverstande sich helfen können, aber dennoch nicht helfen wollen, weil die Erfahrung noch nicht gereift, und denen das noch so sehr verblüffte »das hätten wir nicht geglaubt« nicht mehr helfen kann, tritt diese Reife erst dann ein, wenn keine Hülfe mehr möglich ist.

Ueberdieß ist ja die Verfassungs-Urkunde beschworen, und dadurch zu einem unantastbaren Evangelium geworden, obgleich ihr Urheber selbst sie nur gegen willkührlichen Wechsel gewährt, aber das Fortschreiten zum Besseren keineswegs gehindert wissen wollte. Aber zu eben diesem Fortschreiten ist die Erfahrung noch nicht reif, und Jeder, der, wenn auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung jenes Gehindertseyns, einen bloßen Zweifel über die Verbindlichkeit jenes Eides zu äußern wagt, — mehr aber ist von mir sichtbar nicht geschehen — gilt manchen dieser Menschen als ein gewissenloser Ketzer, den man ohne weitere Prüfung verdammen zu dürfen glaubt.

Mir indessen hat schon Puffendorf gelehrt: »jus jurandum, contra publicam utilitatem praestitum, vel turpitudinem creditoris quoque continens, nec jure civili, nec canonico probatur.« Ein solches jus jurandum, contra publicam utilitatem praestitum,

hatte ich bey meiner Aeußerung jenes Zweifels im Auge, und keiner jener Herren, die an diesem Zweifel so sehr sich stießen, hat mich davon überzeugt, oder auch nur darüber zu belehren versucht, daß ein Regent auf verbindende Weise Gott zum Zeugen rufen könne, unverbrüchlich fest zu halten an einer Staatseinrichtung, welche den Entwicklungsgang der Menschheit in seinem Bereiche absolut zu hemmen geeignet wäre. Bis zu dieser Belehrung ist mein, durch das Civil- und kanonische Recht, und durch meine erweisbaren Anforderungen an die Verfassung eines Staats angeregter, Zweifel nicht gelößt, und eben so wenig die Frage: auf welcher Seite wahre und wesentliche Religiosität bestehe? auf der Seite dieses Zweifels, oder auf jener der mir gegenüber stehenden Entschiedenheit?

Wahrscheinlich sollte hier jenes Ankämpfen gegen jede Aenderung der Verfassung zum präjudiziellen Verstärkungsmittel dienen, das willfährige Eingehen in den Gesetz-Entwurf zu hemmen. Anlangend diesen selbst, so wurde wirklich sowohl für als gegen denselben alle Kunst und Beredsamkeit aufgeboten, mit Auszeichnung von den Abgeordneten Freyh. v. Closen und Grafen v. Henneberg-Dux gegen, von den Abgeordneten Freyh. von Leonrod und Rudhart, dafür. Graf v. Benzel-Sternau kämpfte diesmal zu sehr mit den Waffen der Empfindung. Vielleicht verhinderte den Sieg des ersten dieser Sprecher (v. Closen) gerade der Umstand, daß er allzuviele Gründe häufte, und durch den Schmuck, mit dem er seine gewichtvollsten Gründe umgab, deren Eindruck schwächte. Am sichersten überzeugt einfache Klarheit; ist aber die Meinung durch an-

dere Momente schon gewonnen, dann hilft freylich weder Kunst noch Einfachheit.

Bey einer ganz unbefangenen Ansicht des §. 2 Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, bestimmend die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe, sollte man glauben, daß eher alle andern der dort aufgezählten Klassen den erblichen Reichsräthen beyzuzählen seyen, als gerade die Erzbischöfe, der Bischof, und der jedesmalige Präsident des protestantischen General-Konsistoriums. Denn da nicht die Erzbisthümer, das Bisthum, nicht das Konsistorium selbst den Platz in dieser Kammer einnehmen, sondern nur die ernannten Erzbischöfe, Bischöfe und jedesmaligen Präsidenten, für ihre Personen und Lebensdauer, da diese Personen nicht nothwendig aus den Kapiteln ꝛc. selbst hervorgehen, sondern ganz von der freyen Wahl und Ernennung des Monarchen abhängen, ohne ihren Vorfahrern irgend etwas zu verdanken zu haben, oder auf irgend eine Weise mit ihnen zusammenzuhängen, da ihr Besitz der Reichsraths-Würde erst mit dem Momente ihrer Ernennung beginnt, und mit dem Momente ihres Todes verlischt, ohne irgend eine Spur in der hier relevanten Beziehung hinter sich zu lassen, da endlich gerade in dieser ausschließenden Abhängigkeit des persönlichen und individuellen Besitzes der Reichsraths-Würde von der Wahl und Ernennung des Monarchen, und in der absoluten Beschränkung dieses Besitzes auf den Zeitraum von dieser Ernennung bis zum Tode des Ernannten, ohne alle weitere Folge oder Transmission, die alleinigen Distinktiv-Merkmale zu finden sind, welche den lebenslänglichen Reichsrath von dem erblichen oder perpetuirlichen wesent-

lich unterscheiden, während keines der wesentlichen Merkmale eines erblichen oder auch nur beständigen Reichsraths in den Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. zu finden ist, so scheint es immerhin eines unnatürlichen Zwanges zu bedürfen, um diese Personen, als Reichsräthe, den erblichen oder ständigen Reichsräthen beyzuzählen.

Es sitzt ja nicht der Erzbischof, Bischof oder Präsident in abstracto, sondern immer nur in concreto im Reichsrathe; und wenn gleich darin der katholische und protestantische Klerus, als Korporationen, verfassungsmäßig vertreten seyn müssen, so hängt doch die Bestimmung, wer jenen und diesen zu vertreten habe? einzig von der freyen Wahl des Monarchen ab, deren Wirkung nur auf die Lebensdauer dieser gewählten Personen sich beschränkt, und nach deren Tod jedesmal sich erneuert. Allerdings haben jene Korporationen, als solche, den Charakter der Perpetuität, aber keineswegs die, sie vertretenden, Individuen: ihr Vertretungsrecht ist nur von lebenslänglicher Dauer, und hat seine Quelle für diese Individuen einzig in der königlichen Ernennung. Dem Glauben an die Perpetuität der Reichsrathswürde der letzteren kann daher nur eine sichtbare Verwechslung der vertretenden Individualitäten mit den zu vertretenden Korporationen selbst zu Grunde liegen. Der erbliche Reichsrath sitzt zwar auch nur für seine Lebensdauer in der Kammer, aber er transmittirt sein Recht ipso jure auf seinen vorgebornen Deszendenten, ohne hiezu einer königlichen Einwirkung zu bedürfen; er behält in gewisser Art fortdauernd seinen Sitz in seinen Nachkommen, die, eben weil sie seine Nachkommen sind, an seine Stelle treten; eine solche Transmission

findet bey dem abtretenden Bischof oder Präsidenten nirgends statt, und sein Nachfolger kann nur in Folge der königlichen Ernennung, somit ex titulo novo für ihn, eintreten. Dieß der sehr wesentliche Unterschied, der kaum verkennbar scheint.

Dahingegen ist es kaum erklärbar, warum nicht die Prinzen des königlichen Hauses, und unter gewissen Voraussetzungen auch die Kronbeamten, als solche, den erblichen Reichsräthen, was sie doch augenfällig sind, sollen beygezählt werden.

Wohl bilden jene Prinzen eine besondere, ausgezeichnete, die erste, erhabenste Klasse im Reichsrathe; sie sind geborne Reichsräthe; aber das ist auch jeder zur Succession berechtigte Deszendent eines erblichen Reichsraths: aber sie sind entschieden auch erbliche; denn sie ererben ihr Recht von ihren Vorfahrern. Daß der Sohn und Enkel zugleich mit dem Vater oder Großvater im Reichsrathe sitzen kann, ändert wahrhaft nichts an der Sache; denn der Sohn und Enkel erscheint, weil er Prinz des königlichen Hauses ist; eben dieses ist er aber doch entschieden nur, weil sein Vater oder Großvater diese Eigenschaft auf ihn transmittirt hat, weil er ein Sohn oder Enkel dieses Vaters oder Großvaters ist. Es erscheinen sonach an den Prinzen des königlichen Hauses alle wesentlichen Merkmale erblicher Reichsräthe.

Ganz derselbe Fall tritt ein bey denjenigen Inhabern von Kronämtern, denen diese als vererbbare Thronlehen verliehen sind, was nun keines weiteren Nachweises bedürfen kann; und zählt man die Erzbischöfe, Bischöfe, und Präsidenten des Ober-Konsistoriums den erb-

lichen Reichsräthen bey, so dürften aus denselben Gründen auch die übrigen Inhaber von Kronämtern wohl dahin zu zählen seyn; denn die Kronämter sind verfassungsmäßige Institutionen, ihre Inhaber sind verfassungsmäßig Mitglieder der ersten Kammer, und diese Reichswürden können verliehen werden, wie die Würde eines Erzbischofs oder Präsidenten, auf Lebensdauer. Der beliebige Zwischenraum bis zu dieser Wiederverleihung kann unmöglich entscheidend erachtet werden.

Wie die Klasse heißen solle, zu der die, nach dem Entwurfe weder den erblichen noch den lebenslänglichen Reichsräthen beyzuzählenden, Prinzen des königlichen Hauses und Kronbeamten gehören? vermag der Uneingeweihte nicht zu entdecken: der Kammer scheint diese Weihe nicht gefehlt zu haben, da sie dem Entwurfe unbedingt, unter häufigen Versicherungen rücksichtloser Unabhängigkeit von Seite einzelner Sprecher, ihre Zustimmung gab, während überwiegende Gründe vorhanden seyn mogten, den Vorzug des natürlicheren Wegs zu dem beabsichtigten Zwecke zu beantragen, wenigstens zu wünschen.

Daß unter der, nach Nro. 6 des §. 2 Tit. VI die Ernennung zum Reichsrathe unter andern bedingenden, Geburt nur adeliche Geburt vom Gesetzgeber verstanden worden sey, konnte wohl Niemand im Ernste in Zweifel ziehen.

Der, bey dieser Gelegenheit vom Freyh. v. Closen gemachte, und so gut, als immer möglich, unterstützte Vorschlag in Betreff des oft besprochenen §. 44 lit. c des Xten Edikts, durfte entschieden weder als Modifi-

kation — denn der vorliegende Entwurf beschränkte sich auf die Bildung der Kammer der Reichsräthe — noch weniger als Bedingung der Annahme dieses Entwurfs von der Kammer sich eigen gemacht werden. Aber beklagen mußte man die Kammer, daß sie, bey dem eben so vielfältig als laut von ihren Gliedern ausgesprochenen Gefühle des dringendsten Bedürfnisses einer Interpretation jener Stelle, sich hierin nicht selbst zu helfen wußte, sondern die Hülfe von einer freywilligen Berücksichtigung ihrer Aeußerungen erwartete.

Unglaublich ist es, daß die Kammer den großen Unterschied zwischen dem Interpretiren einer Stelle der Verfassung, und dem, Zusätze zu derselben machen, — weil der Präsident diesen Unterschied verkennen wollte — nicht einsehen, daß sie sich nicht die Mühe nehmen sollte, zu lesen, was im §. 7 des Titels X der Verfassungs-Urkunde doch so deutlich steht; daß nämlich nur allein die Vorschläge zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und zu Zusätzen zu derselben, vom Könige ausgehen müssen, von Interpretationen der Verfassung aber hier gar keine Sprache, somit eben darum das Recht der Kammer, selbst Vorschläge zu Interpretationen zu machen, nirgends ausgeschlossen sey. Wenn sie aber jenes und dieses nothwendig einsehen mußte, weil man ihr doch gesunde Augen nicht absprechen darf, wie ist jenes ihr Benehmen zu erklären? Wird sie sich von diesem Flecken nicht rein waschen, etwa nur, um ihre Konsequenz zu behaupten? wird sie sich nicht scheuen, dieser die unabsehbaren Folgen in vielen Hinsichten zum Opfer zu bringen? —

Eine neue Erscheinung ist die, ohne den Landtags-Abschied abzuwarten, jetzt schon erfolgte Publikation zweyer, mit der gegenwärtigen Ständeversammlung berathener Gesetze, und der unmittelbare Vollzug des letzteren, wonach die Frage eintreten muß: ob die aus der Kammer der Abgeordneten in jene der Reichsräthe übergegangenen Individuen, über eben die Gegenstände, worüber sie bereits als Mitglieder der zweyten Kammer ihre Stimme abgegeben haben, nun auch, als Reichsräthe, stimmen werden, stimmen können? —

Der nächste Gegenstand der Berathung war der Gesetz-Entwurf, die Revision des Lehenedikts betreffend.

Der gründliche Vortrag des Ausschusses über diesen Gegenstand suchte mit unverkennbarem Billigkeitssinne die sich hier entgegenstehenden Interessen in kluger Art möglichst auszugleichen, und neigte sich nur da, wo dieß unthunlich schien, zu dem Interesse der Staatsregierung hin. Die Umgestaltung mehrerer, von der Kammer der Reichsräthe nicht ohne Wagniß vorgeschlagenen, Modifikationen des Entwurfs in die Form von Wünschen hatte sichtbar die gute Absicht, zu verhüten, daß nicht die Vasallen der durch den Entwurf ihnen dargebotenen Vortheile wieder beraubt würden.

Daß sich dagegen die vorzüglichsten Redner über diesen Gegenstand (z. B. die Freyherren von Leonrod, v. Closen, v. Künsberg ꝛc.) mehr auf die Seite des Interesses der Vasallen neigten, und besonders das hervorhoben, was sich hiefür sagen ließ; wer mögte ihnen mit Billigkeit dieß verdenken? — Wenige Andere

benützten diese Gelegenheit, eine ähnliche Erleichterung für die kleineren Lehnleute und übrigen Grundholden zu postuliren.

Ganz unpartheyische und mit der hier erforderlichen Kenntniß ausgerüstete Abgeordnete würden vor Allem gefunden haben, daß der vorliegende Entwurf nach einem verschiedenen, zweyfachen Maßstabe zu beurtheilen sey, je nachdem man nämlich den Entwurf blos mit dem Lehnsedikte vom Jahre 1808, als einer formell und materiell gültigen Rechtsnorm (?), und den Anträgen des Landtags von 1825, zusammenhalte, oder aber den Entwurf nach der Natur des Lehensverbandes und des lehenrechtlichen Verhältnisses an sich, mit Berücksichtigung des wesentlichen Unterschieds zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit, und deren verschiedener Ausflüsse, prüfe. — Gefühlt und berührt wurde wohl auch jener und dieser Unterschied, aber nirgends in ein deutliches Bewußtseyn gebracht und bestimmt hervorgehoben; besonders merklich zeigte sich die Verwechslung der Lehensherrlichkeit und der Lehenshoheit, oder die Verwechslung des Inbegriffs derjenigen Rechte, die dem Lehnherrn, als solchem, vermöge des Lehenbandes, nach dem Lehenvertrage und den Lehengesetzen, zustehen, mit dem Inbegriff der Rechte, welche dem Regenten des Staats, nicht als Lehenherrn, sondern als Regenten, als Inhaber der Staatsgewalt, zukommen, und welcher ersteren die besondere Vasallenpflicht gegenüber steht, während der letzteren die allgemeine Unterthanenpflicht entspricht.

Eine genaue Prüfung nach dem ersten Maßstabe müßte zu der Ueberzeugung geführt haben, daß in dem

Entwurfe, im Vergleiche zu dem Lehensedikte, von der Regierung des Staats den Wünschen von 1825 sehr wesentlich und in dankenswerther Art nachgegeben worden sey.

Allein da eben der Zustand, vorzüglich in pekuniären Beziehungen — die doch am meisten außer dem Bereiche gesetzgebender Lehenshoheit liegen — in welchen das Lehensverhältniß durch jenes Lehensedikt vom Jahre 1808 gebracht worden, Hauptgegenstand der Beschwerden, die möglichste Rückkehr zu dem, einseitig geänderten, vertragsmäßigen Zustande Hauptgegenstand der Wünsche war, so konnte die Prüfung des Entwurfes, durch welchen jenen und diesen begegnet werden wollte, nach der Natur des Lehensverbandes und des vertragsmäßigen Lehenverhältnisses an sich, nicht nur nicht ausgeschlossen seyn, sondern sie war vielmehr durch die Beschaffenheit des allseitigen Zwecks geboten. Hiebey konnte und mußte man von gewissen allgemeinen Prinzipien ausgehen, die, wenn sie einmal festgestellt und anerkannt waren, bey einer streng folgerichtigen Subsumtion das ganze Geschäft ungemein ebnen und erleichtern mußten.

Eines dieser eben so folgenreichen als unbestreitbaren Prinzipien bestand darin: daß die Gesetzgebung des Staats (hier die Lehenshoheit) zwar allerdings dem künftigen Errichten bestimmter vertragsmäßiger Rechtsverhältnisse Normen vorzuzeichnen, dahingegen an den in concreto bereits bestehenden, ihr voraus schon gestalteten, vertragsmäßigen Rechtsverhältnissen irgend etwas einseitig zu ändern, nicht befugt sey. Der unleugbare, einfache Grund ist: weil keine Gesetzgebung zurückwirken, am wenigsten die, durch schon vor ihr vor-

aus gestaltete zweyseitige Verträge stipulirten, Leistungen einseitig verändern darf. Wer vermögte dieses Prinzip zu leugnen? ohne das ganze Gebieth wohlerworbener Privatrechte der Legislation Preiß zu geben, die Sicherheit aller bestehenden Rechtsverhältnisse zu untergraben.

Durch dieses Prinzip ist über das Lehensedikt von 1808, besonders, was die darin enthaltenen Bestimmungen über die Leistungen der damals schon existirenden Vasallen betrifft, sofort der Stab gebrochen. Diese Leistungen, durch gegenseitige Verträge voraus stipulirt, waren gar kein möglicher Gegenstand einseitiger legislativer Regulirung für die Vergangenheit; jene Bestimmungen waren demnach, als unbefugte Uebergriffe in bestehende wohlerworbene Privatrechte, materiell ungültig und unwirksam, und die Staatsgewalt ist verpflichtet, alle jene Vasallen gegen diese Rechtsverletzungen in den vorigen Rechtsstand wieder einzusetzen. Es fragt sich daher zunächst: hat sie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe dieser Verpflichtung genügt?

Dieß scheint mir eben darum schon überhaupt unmöglich, weil bestehende vertragsmäßige Rechtsverhältnisse überhaupt nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur im Wege der Transaktion unter den Paziszenten, nach eingetretenen Differenzen, wieder zu ordnen stehen, und wenn dieser friedliche Weg nicht zum Ziele führt, der Arm der Justiz helfen muß. Wollte man aber (was freylich ohne großen Zwang kaum möglich ist) auch den Gesetzentwurf als eine Art Transaktions-Vorschlag von Seite der Lehenherrlichkeit betrachten, so scheint mir dieser zu wenig in der einen, und in der andern Hinsicht

zu viel nachgegeben zu haben. Mein gegenwärtiger Zweck gebietet mir, in der Darstellung dessen mich so kurz zu fassen, als möglich.

Der Entwurf beginnt im §. 1 mit dem Nachlasse aller Stellung von Lehenpferden, und der diese surrogirenden Ablösungs-Taxe, durch das Edikt den Ritterlehnen aufgelegt, für die Zukunft. Wenn man jedoch erwägt, daß die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die ursprünglich-regelmäßige Vasallenpflicht, mit der im Laufe der Zeit veränderten Art, Krieg zu führen, nicht hinweggefallen, sondern nur eine Modifikation in der Art ihrer Leistung, als beyden Theilen erwünschlich, begründet seyn konnte, daß der Hauptgrund jener Verbindlichkeit keineswegs in der Zusage des lehenherrlichen Schutzes, sondern vielmehr in der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums am Lehensgegenstande beruht habe, und noch bestehe, daß die allgemeine Militairpflicht nur auf dem Staatsbürger, als solchem, hafte, mit deren Leistung also der Vasall seiner Pflicht, als Vasall, noch nicht genüge, indem der reine Allodialbesitzer, der dem Staate kein nutzbares Eigenthum zu verdanken hat, jetzt eben jener Militairpflicht unterliegt, wenn er gleich früher davon exemt war, die gleiche Behandlung des Allodial- und des Lehen-Besitzers sonach eine wahrhaft ungleiche Belastung in sich trüge, so dürfte das Daseyn überwiegender Gründe für die Forderung einer, den ursprünglichen Kriegsdienst surrogirenden, Abgabe von Seite des Lehenherrn wenigstens gegen diejenigen Ritterlehen, die nicht aufgetragene Lehen sind, oder die nicht den Erwerb der Freyheit davon nachzuweisen vermögen, kaum zu verkennen seyn.

Entschieden aber ist die Bestimmung dieses Surrogats, in Beziehung auf alle bereits bestehende Lehen der Art, nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern nur einer gegenseitigen Uebereinkunft zwischen Lehenherrn und Vasallen, und es kann also die durch das Lehenedikt einseitig festgestellte Ablösungstaxe auch für die Vergangenheit mit Recht nicht gefordert werden. Dem eigenen Interesse der betreffenden Vasallen aber scheint es mir angemessen, lieber eine mäßige, jährliche Ablösungstaxe dieser Art zu übernehmen, als sich die Freyheit davon zu erkaufen durch Entrichtung der sehr hohen Lehenstaxe, wovon der §. 2 des Entwurfs spricht, indem diese in ihrer, wenn gleich seltneren, aber plötzlichen Einwirkung oft erdrückend werden kann, während jene mäßige Ablösungstaxe in kleineren Portionen weit leichter zu tragen wäre.

Die im §. 2 berührten Kanzleygebühren und Lehenstaxe über ihr, durch den Lehenbrief oder die Observanz festgestelltes, Maß zu erhöhen, war der Lehenherr, als solcher, einseitig nicht befugt, und für den Landesherrn oder Gesetzgeber (Subjekt der Lehenshoheit) waren sie, was die schon bestehenden Lehen betrifft, gar kein Gegenstand der Bestimmung. Die Absicht, die Mannigfaltigkeit der Observanzen zur Einheit zu bringen, konnte hiezu nicht ermächtigen, so wenig, als die Mannigfaltigkeit der Reichnisse der Grundholden an ihre Gutsherren, für die Gesetzgebung als gerechter Grund gelten kann, jene Reichnisse auf ein gleichförmiges, gesteigertes Maß zurückzuführen. Je weniger auch die Gesetzgebung sich je noch einen Schritt der letzteren Art erlaubte, desto auffallender erscheint jenes Fürschreiten des Lehenedikts, da

das Lehenverhältniß, wie das gutsherrliche, ein auf zweyseitigem Vertrage beruhendes Privatverhältniß ganz ähnlicher Art ist. Mit vollem Rechte können also die Vasallen auf jenem, durch Vertrag oder Observanz bestimmten, Maße der bezeichneten Lehensabgaben bestehen, und ich zweifle nicht, daß sie durch die Justiz bey diesem Maße geschützt werden müßten; denn nur für künftige Lehen konnte dieses Maß auf dem Wege der Gesetzgebung gültig geregelt werden.

Eine Verfügung wegen des Stempels gehört, da dieser Stempel eine Staatsauflage (nicht Lehensprästation) ist, weder in das Lehensedikt, noch in dessen Revision. Man hätte also die Bestimmungen wegen des Stempels ganz aus diesem Entwurfe hinwegweisen sollen, übrigens diese Gelegenheit benützen, um die Unzweckmäßig- und Ungerechtigkeit dieser Auflage der Regierung des Staats dringend an's Herz zu legen, und dadurch die mit Recht gewünschte Erleichterung auch in dieser Hinsicht zu bewirken.

Wessen Konsens zur Gültigkeit einer Handlung erfordert wird, der muß auch dissentiren, oder den Konsens verweigern dürfen; denn mit der Freyheit des Konsenses fällt er selbst seinem Wesen nach dahin. Gegen den §. 3 des Entwurfs war sonach, wie mir scheint, mit Grund nichts einzuwenden, der Wunsch nach einer Verlängerung des Termins der zu ertheilenden Konsense unter den gegebenen Kreditverhältnissen jedoch sehr billig. Die Bedingungen der Konsensertheilung zeugen von richtiger Umsicht und Fursorge für alle Theile.

Daß Veranlassung und Zweck des Lehensinstituts

längst hinweggefallen, dieses in die Verhältnisse unserer Zeit durchaus nicht mehr passe, vielmehr nur als ein Hinderniß freyer Bewegung, allenthalben irrend, da stehe, ist allgemein anerkannt; demungeachtet ist es so sehr entschieden, daß die Auflösung einzelner Lehensverbindungen in concreto nur Ergebniß freyer Uebereinkunft der Partheyen seyn könne, daß man sich den vom Lehenedikte statuirten Zwang zur Allodifikation kaum zu erklären vermag. Die Zurücknahme dieses Zwanges im §. 4 des Gesetzentwurfs ist demnach nothwendige Rückkehr zur strengen Forderung des Rechts.

Das einzig zuläßige, aber auch wirksame Mittel für Erreichung des Wunsches häufiger Allodifikationen ist deren möglichste Erleichterung; ob das ganze Gebieth dieser Möglichkeit im §. 6 des Entwurfs (der §. 5 bestimmt etwas, das sich von selbst versteht) erschöpft sey? dürfte bezweifelt werden können. Giebt es noch Staats-Passivlehen, so müssen auch ihre Allodifikationen gleichen Bedingungen unterliegen.

Hatte das Lehensedikt, insofern es in bereits bestehende vertragsmäßige Privat-Rechtsverhältnisse einseitig ein- und zurückgriff, die zuläßige Sphäre der Gesetzgebung sichtbar überschritten, so wäre seine, im §. 7 des Entwurfs ausgesprochene, Uebertragung auf den bisher damit verschonten Unter-Mainkreis nur eine objektive Ausdehnung legislativen Ungebührnisses, die mit Recht von mancher Seite abgewehrt werden wollte.

Den, dem Gesetzentwurfe von der Kammer der Reichsräthe beygefügten, billigen Wünschen 1, 2, 4 ist die Kammer der Abgeordneten billig beygetreten; ihrer Verweige-

rung des Beytritts zu dem dritten Wunsche aber lag eine Deutung dieses Wunsches zum Grunde, die ihm sichtbar nicht zu geben war.

Hätte das Lehensedikt die Vergangenheit, das vor seiner Erscheinung bereits bestehende, vertragsmäßige Verhältniß, wie es sollte, unangetastet gelassen, und, wie es durfte, nur das künftig sich etwa bildende Lehensverhältniß geregelt, so wären alle die geführten Beschwerden gegen dasselbe nicht eingetreten, die ganze Revision desselben weder verlangt, noch nothwendig geworden.

Eine Ausgleichung der über jene Vergangenheit entstandenen Differenzen war nur im Wege gütlichen Uebereinkommens zwischen dem Lehenhofe und seinen Vasallen rechtlich-möglich; an dessen Stelle drängte sich faktisch die legislative und exekutive Gewalt ein. Von der letzteren konnten zwar die Vasallen gezwungen werden, der ersteren sich zu fügen; allein das Recht, der Rechtsanspruch der Vasallen konnte hiedurch nicht verloren gehen, und nur eben dieser Rechtsanspruch ist es, den sie jetzt mit Fug und Grund geltend sehen wollen. Als Vasallen ein neues Glied in der Kette der zur Gesetzgebung konkurrirenden Behörden bilden, in das rechte Gebieth der Lehenshoheit sich einmischen zu wollen, ist ihnen gewiß nicht in den Sinn gekommen. Sie wollen nur, daß jetzt noch geschehe, was früher rechtlich hätte geschehen sollen, daß nämlich der Lehenhof, auf der Basis des, dem Lehensedikte vorausgegangenen, Standes der konkreten Lehensverhältnisse, wenn er Veränderungen hierin wünscht, hierüber diejenigen Verhandlungen mit ihnen eröffne, durch welche allein bestehende vertragsmäßige Rechtsverhältnisse gültig refor-

mirt werden können, daß er über solche Verhältnisse nicht mehr, einseitig reformirend, verfüge, und diesen Verfügungen den unächten Titel von Gesetzen gebe, denen sich Vasallen und Richter fügen müßten. Sie wollen es nur zu thun haben mit dem Lehenhofe, als der in ihrem Lehensverbande ihnen gegenüberstehenden Parthey, nicht mit dem Subjekte der Lehenshoheit, oder dem Gesetzgeber; denn was dieser über künftig einzugehende Lehensverbindungen, den einzig möglichen Gegenstand seiner Gesetzgebung, statuiren möge, ist ihnen wohl ziemlich gleichgültig.

Unverkennbar war ihr Verlangen in diesem Sinne zu nehmen, und in diesem Sinne, als vollkommen rechtsbegründet, zu gewähren; und wenn man erwägt, daß es dem Lehensedikte, in so fern es in bereits bestehende vertragsmäßige Rechtsverhältnisse, einseitig reformirend, zurückgriff, an aller materiellen Gültig- und Verbindlichkeit mangle, so muß bey solcher Voraussetzung der Wunsch, daß das neue Gesetz vom Tage seiner Vorlage an als wirksam zu betrachten sey, in der That als höchst bescheiden anerkannt werden.

Augenfällig ist es, daß die Vasallen vollkommen zu verlangen befugt sind die Wiederherstellung ihres vorigen konkreten Lehenszustandes, dessen einseitige Modifikation gänzlich außer dem Bereiche der Gesetzgebung lag; diese Wiedereinsetzung ihnen zu verweigern, dürfte schwer zu rechtfertigen seyn, am wenigsten durch den Beruf auf den pekuniären Verlust der Staatskasse; denn die einseitig gesteigerten Lehensabgaben bezog sie nicht mit Recht.

Der Staat hatte das Recht, die adelichen Staats-

bürger, damit sie nicht den Staatsschutz genössen auf Kosten der übrigen Staatsbürger, gleichen Staatslasten, wie diese, zu unterwerfen, und ihnen sich zu unterziehen, waren jene verpflichtet; unstreitig haben nun aber auch die adelichen Staatsbürger das Recht, den vollen Schutz des Staats, gleich allen andern Staatsgenossen, zu verlangen für den Besitz und Genuß ihrer wohlerworbenen Privatrechte, wohin ihre Lehens- oder Vasallenrechte gehören, die mit dem öffentlichen Wohle, dem Gleichgewichte des Rechts keineswegs kollidiren; und welcher billig Denkende mögte leugnen, daß der Staat verbunden sey, diesen Schutz ihnen nun um so vollständiger zu gewähren, je größer die Opfer waren, die man in der ersteren Beziehung ihnen abforderte? Sie sollten gleiche Staatslasten mittragen, und dennoch nicht gleichen Antheil am Schutzgenusse haben? die übrigen Staatsbürger sollten jetzt auf ihre Kosten geschützt seyn wollen? — Nein! Gleichheit der Theilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Staats, ohne Ausnahme irgend eines Standes, — aber auch jedem Einwohner gleiche Gewährung der Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte — dieß sind die Forderungen der Gerechtigkeit, dieß die ausdrücklichen Verheißungen unserer Verfassung.

Sind diese Ansichten die richtigen, so dürfte der Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den hier unterstellten Gesetzentwurf in eben dem Maße wenig die Probe halten, in welchem er von eben diesen Ansichten abweicht. Die genaueste Kenntniß der rechtlichen Natur des eigentlichen Lehenverbandes in seinem ganzen Umfange nicht nur, sondern auch des wahren Wesens der

Lehenshoheit, und der rechten Sphäre ihrer legislativen Befugniß und Einwirkung waren die unerlaßlichen Bedingungen einer richtigen Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs, und der Mangel dieser Bedingungen bey der Mehrheit der Glieder dieser Kammer kann in der That nicht ihnen, sondern nur unserem Wahlgesetze zum Vorwurfe gereichen, das auf alles Andere Rücksicht genommen haben mag, nur nicht auf die Fähigkeit zu einem tüchtigen Mitwirken im Gebiethe der Gesetzgebung, das, wenn es nicht ungleich mehr schaden, als nützen soll, dennoch an einen so großen Reichthum von allgemeinen und positiven Kenntnissen über die Natur des Staats und der materiellen sowohl, als formellen Bedingungen der Erreichung seines Zwecks in allen seinen mannigfaltigen Beziehungen geknüpft ist.

Am auffallendsten zeigte sich, und mußte sich zeigen die Folge des Mangels der Berücksichtigung jener Fähigkeit bey der nun an die Reihe getretenen, Berathung des Gesetzentwurfes über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke ꝛc., weil ohne die genaueste Kenntniß der Natur und des Wesens des Staats bis in seine innerste Tiefe, eine richtige Schätzung des eigentlichen Gehalts dieses Gesetzes mit seinen Folgen, ein richtiges Urtheil über die Zu- oder Unzuläßigkeit der beabsichtigten Ausscheidung kaum möglich ist. Darum von jener genauen Kenntniß, von einem scharfen Eindringen in die Grundelemente, woraus eine Schätzung, ein Urtheil dieser Art als klare, überzeugende Folge hervorgegangen wäre, keine Spur; zum Glücke jedoch so viel Gefühl, so viele Ahnung der Gefährden, um solche standhaft abzuwehren.

Was auch immer die ministeriellen Deklamatoren — Vertheidiger kann man sie nicht nennen; denn ihre vermeintlichen Gründe sind gar zu schwach, ihre Waffen oft fast unwürdig; — dagegen sagen mogten in einigen Zeitungen, derer sie sich seit kurzem bemächtigt haben, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Vorträge des dritten Ausschusses in ihren, wenn gleich nicht gehörig ausdrücklich begründeten, Resultaten verhältnißmäßig das Richtigste noch zu Tage gefördert haben von dem, was in dieser Kammer über den vorliegenden Gegenstand zum Vorschein kam, und die Mehrheit ihrer Glieder hatte richtigen Takt genug, um solches, beystimmend, anzuerkennen.

Man kann wohl sagen, daß fast jede Ausgabe des Staats eine allgemeine und eine besondere (diese Worte im Sinne des Gesetzentwurfs genommen) Seite habe, und man kann sie in die erste oder in die letzte Kategorie einreihen, je nach dem Maßstabe, unter den sie gestellt werden. Um sich zu verständigen, hätte man über diesen Maßstab einig werden, und hienach ein bestimmtes Ausscheidungs-Prinzip aufstellen müssen. Darauf hat zwar auch einer der Redner (Geier) sehr richtig hingewiesen, ohne jedoch auf das Geschäft selbst im mindesten einzugehen; und bey diesem gänzlichen Mangel eines festgestellten Ausscheidungs-Prinzips mußte es so, wie geschehen, kommen, daß nämlich Jeder seinen eigenen, beliebig gewählten, Scheidungsweg einschlug, der dann natürlich auch Jeden zu einem andern Ziele führen mußte.

Während der Konzipient des Gesetzentwurfs mehr, wenn ich mich so ausdrücken darf, die lokale oder geo-

graphische Außenseite der Ausgaben, als Distinktiv-Merkmal, in's Aug gefaßt zu haben scheint, suchte der Ausschuß dieses Merkmal mehr im inneren Wesen, in der Quelle oder Veranlassung, und in dem Zwecke der Ausgaben, und darum ist wohl nicht zu wundern, daß die Resultate beyder so sehr divergirten. Warum viele Andere, die ebenfalls an diesem Problem ihre Kräfte versuchen zu müssen glaubten, so und nicht anders aus- und zugeschieden haben, darüber mögen sie sich wohl selbst heute noch die Rechtfertigung schuldig seyn. Einigen Vertheidigern des Gesetzentwurfs sieht man deutlich das Gezwungene und Matte ihres Frohndienstes an, bey dem sie sich in ein leeres Wortspiel verloren, und zweifeln muß man, ob so Manche, die über und gegen das sogenannte Centralisations-System rüstig zu Felde gezogen, irgend gewußt haben, was an dieser Sache wirklich sey? sie kannten ja die Folgen der früheren sogenannten Centralisation der Stiftungen, und was brauchte es mehr, um aller Centralverwaltung den Stab zu brechen?!

Hätte doch der eine Vertheidiger des Centralisations-Prinzips (Graf Benzel-Sternau) sich die Mühe nehmen wollen, das wahre Wesen dieses Prinzips seinen Zuhörern klar zu machen, seine Auswüchse von seiner wahren Natur zu scheiden, Vortheile und Nachtheile sorgsam gegen einander abzuwägen, und so Irrthümer und Vorurtheile über diesen Gegenstand zu berichtigen, der übrigens, genau genommen, kaum mehr, als dem Namen nach mit der vorwürfigen Ausscheidung zusammenhängt; denn genannt sind zwar die Ausgaben, aber unverkennbar sind die Deckungsmittel, die Einnahmen eigentlich gemeint.

Daß kein Glied dieser zahlreichen Versammlung den Ungrund der vorgeschlagenen Ausscheidung bis in seine eigentliche Urquelle verfolgte, und aus dieser selbst die Gegenargumente schöpfte, mag weniger befremden, als daß auch nicht ein einziges dieser Glieder die Kraft und den Willen zeigte, die hingestellten Motive dieser Ausscheidung mit gehöriger Schärfe zu würdigen, und ihre Unhaltbarkeit mit einfach-überzeugender Klarheit darzulegen.

Die Ueberbürdungen einzelner Kreise im Vergleiche zu den übrigen, und die Uebertragungen von einem Kreise auf den andern sollen durch die Ausscheidung verhütet werden: welch eine sonderbare Sprache!

Die Irrthümer dieser Sätze mußten sich enthüllen mit einer einfachen Untersuchung der Fragen: Was ist denn ein Kreis? steuert denn ein Kreis, als solcher? läßt sich mit Wahrheit sagen, daß ein Kreis gegen den andern überbürdet sey? und welche Bewandniß hat es mit jener Uebertragung, die man als ein Unrecht oder doch als ein Ungebührniß zu scheuen vorgiebt?

Ein Kreis des bayerischen Staats ist offenbar nicht ein vom Staatsganzen wirklich ausgeschiedener Theil seines Territoriums und seiner Bewohner, für welchen eigene Gesetze überhaupt, oder auch nur eigene Finanzgesetze bestünden, sondern er ist nur eine, bestimmt abgegrenzte, geographische Sphäre der objektiven Thätigkeit der Mittelorgane der Staatsverwaltung (der Appellations-Gerichte, der Regierungen, als Polizey- und Finanzbehörden), nichts, als ein bestimmter Regierungs-Bezirk, welchen Namen auch der Gesetzentwurf statt

des Ausdrucks »Kreis« stets gebraucht. Es befaßt sonach dieser Ausdruck keineswegs eine gewisse Zahl von Staatsgliedern mit dem Gebiethe, das sie bewohnen, zu einem Ganzen, als einer besonders bestehenden Gesammtheit, sondern er hat lediglich Bezug auf die Ausdehnung und Grenze der Einwirkung einer bestimmten, nämlich der Mittelklasse von Staatsbehörden; er ist nichts, als der Abschnitt ihrer Wirkungssphäre.

Man darf sich auch nur mit gesunden Augen umsehen, um zu wissen, daß nirgends ein Kreis im Ganzen, oder als Kreis, Steuern entrichte, sondern daß allenthalben nur der einzelne Staatsbürger, als Einzelner, steure, und die Steuern aller dieser einzelnen Bewohner eines Kreises machen darum, weil sie in eine Kreiskasse zusammenfließen, offenbar noch nicht eine eigentliche Kreissteuer aus.

Nun mögen zwar einzelne Klassen steuerpflichtiger Objekte in manchen Gegenden des Staats nach einem höheren Maßstabe belegt seyn, als in andern Gegenden, und das ist allerdings eine Ungleichheit, die nicht seyn sollte, ist eine Ueberbürdung jener einzelnen Klassen; allein daraus folgt selbst dann, wenn auch jene ersteren Gegenden ihrem Umfange nach mit Regierungsbezirken zusammenfielen, noch keineswegs eine Ueberbürdung dieser Kreise im Zusammenhalte mit andern Kreisen; denn, um (auch nur uneigentlich) sagen zu können: der Kreis A ist im Verhältniß zu dem Kreise B überbürdet, weil jener mehr zahlte, als dieser, müßte eine völlige Gleichheit des Maßes aller steuerpflichtigen Objekte in beyden Kreisen hergestellt seyn; dann erst ließe sich behaupten, daß der mehr steuernde

Kreis A im Gegenhalte zu dem Kreise B wirklich überbürdet sey. Jene Vergleichung des Maßes der in jedem Kreise vorhandenen steuerpflichtigen Objekte ist aber noch nirgends vorgenommen worden, und somit ist auch die Behauptung des Daseyns der wirklichen Ueberbürdung eines Kreises im Zusammenhalte mit andern Kreisen eine leere, dem täuschenden Außenscheine abgeschöpfte Behauptung; es ist gar wohl möglich, daß der Kreis, dessen einzelne Bewohner alle eine geringere Summe in die Kreiskasse abliefern, als die Bewohner eines andern Kreises, dennoch der überbürdete sey.

Es kömmt in gar keiner Beziehung darauf an, welche Steuersumme alle Bewohner eines Kreises zusammenbringen, sondern es fragt sich nur, was jeder einzelne Staatsbürger dem Staate zu zahlen habe? Jeder dieser Einzelnen hat ein verfassungsmäßiges absolutes Recht auf (es versteht sich, verhältnißmäßige) Gleichheit der Abgaben und der Pflichtigkeit ihrer Leistung. Jede Klasse steuerpflichtiger Objekte soll im ganzen Umfange des Staats nach gleichem Maßstabe besteuert seyn. Ist diese Gleichheit des Maßstabes, woran es bis jetzt fehlte, hergestellt, wird jeder einzelne Staatsbürger, in welchem Kreise er auch wohne, im Punkte der Besteurung gleich behandelt, dann liegt ihm in der That nichts daran, — empfängt er nur mit allen seinen Mitbürgern gleiche Gegenleistung, gleichen Schutz vom Staate, — in welche Kasse des Staats seine Steuer fließe, ob in die Kasse seines Kreises mehr oder weniger zusammenfließe, als in die Kasse eines andern Kreises, und ob aus der Kasse seines Kreises für einen andern Kreis etwas verwendet, etwas auf einen andern Kreis übertragen werde, oder nicht?

Diese Ansicht, deren Richtigkeit wohl nicht geleugnet werden kann, führt unmittelbar zu der Erkenntniß: daß gerade die vorgeschlagene Ausscheidung der Ausgaben ein absolutes Hinderniß bilden würde, den Staatsbürgern den Genuß jenes verfassungsmäßigen Rechts der Abgaben-Gleichheit zu gewähren; denn bey der Ungleichheit der Kreise kann es nicht fehlen, daß auch ihre Bedürfnisse sehr ungleich seyn müssen, und sollen nun dennoch diese Bedürfnisse oder Ausgaben jedes Kreises gerade nur von dessen Bewohnern bestritten werden, (damit ja keine Uebertragung mehr von dem einen Kreise auf den andern statt finde,) so muß es nothwendig dahin kommen, daß die Bewohner des einen oder des andern Kreises auf ihre steuerpflichtigen Objekte mehr Abgaben übernehmen müssen, als die Bewohner der übrigen Kreise, und so wäre, unter dem Vorwande, Ueberbürdungen von den Kreisen (die bey Gleichheit der Abgaben der einzelnen Staatsbürger Niemand fühlt) abzuwehren, die Nothwendigkeit herbeygeführt, die einzelnen Staatsbürger ungleich zu belasten, also gerade das, dessen Beseitigung man wünschen muß, und zu fordern ein verfassungsmäßiges Recht hat, während sich wohl noch Niemand über jene Uebertragungen beschwert hat, und auf allen Fall, unter vorausgesetzter Abgaben-Gleichheit aller einzelnen Staatsbürger — auf die allein es eigentlich ankömmt — Niemand mehr sich beschweren könnte und dürfte.

Denn der Bayer des Isar- oder des Rezatkreises ꝛc. ist doch wohl der brüderliche Schutzgenosse des Bayern im Ober- oder Unter-Main- ꝛc. Kreise, und hat also unstreitig die Pflicht, im Erstreben des

Staatszwecks und seiner Bedingungen sich gegenseitig zu unterstützen, und hiedurch sind jene gescheuten Uebertragungen unter Voraussetzung ihrer Nothwendigkeit vollkommen gerechtfertigt. Was ginge denn noch der Franke den Schwaben, den Bayern an, wenn jener nichts mehr für diesen, und dieser nichts mehr für jenen zu leisten hätte, wenn jeder im Bewirken des Schutzes und der öffentlichen Anstalten auf sich allein angewiesen wäre? Müßte nicht in dessen Folge der kaum erzeugte Gemeingeist sich wieder in einen Partikular- oder Provinzialgeist auflösen? — Wird die äußere Centralkraft zum Zusammenhalten stark genug seyn, wenn das innere, wesentliche Vereinigungsband der Glieder gelößt ist? —

Der Staat ist's, an den der Einzelne steuert, und der Staat ist's, der das Empfangene für Realisirung der Bedingungen und Mittel des Staatszwecks wieder ausgiebt. Wird jeder Einzelne nur in verhältnißmäßiger Gleichheit besteuert, und hat er sich gleicher Gegenleistungen von Seite des Staats mit seinen übrigen Schutzgenossen zu erfreuen, dann kann ihm auf das Wo? und das Bischen Mehr oder Weniger jener Ausgaben aus der Kasse seines oder eines andern Kreises wenig oder gar nichts ankommen; es ist sonach kein zureichender Grund vorhanden, die geringen, etwa nothwendigen, Uebertragungen von einem Kreise auf den andern zu scheuen; sie werden ohnedieß in dem Grade weniger nothwendig werden, in welchem die Ungleichheit in der Besteurung der Einzelnen beseitigt, und allenthalben das Gleiche vom Staate geleistet werden wird. Mit der Beseitigung jener Ungleichheit, und der Herstellung dieser Gleichheit werden alle gerechten Wünsche in dieser Be-

ziehung sich befriedigt finden; gerade aber hiemit ist die vorgeschlagene Ausscheidung unverträglich.

Aber — man will doch Landräthe, und damit diese etwas zu thun haben, ist die Ausscheidung nothwendig! Sonst hat man für nothwendige Geschäfte die erforderlichen Geschäftsorgane gesucht, und es kann kaum Ernst seyn, einen ungeeigneten Geschäftskreis zu erkünsteln, um damit die Landräthe zu beschäftigen. Man gebe diesen, wozu es ihrer in der That auch nur bedarf, das Recht und die Pflicht einer vollständigen Kontrolle der ganzen Thätigkeit der Kreisbehörden, und sie werden in den, ihnen jährlich gegönnten, 10 Tagen vollauf zu thun haben. Eine solche Kontrolle umfaßte auch die Würdigung der Wirthschafts-Thätigkeit des Staats im Kreise, und dieser Standpunkt gäbe ihnen *volle* Gelegenheit, Ersparungen, Steuer-Ausgleichungen, Verbesserungen aller Arten von Anstalten, somit alle beabsichtigten guten Zwecke, und zwar in der, ihrer natürlichen Stellung entsprechenden, Art, begutachtend nämlich, einleitend, zu erstreben. Bey jeder andern ihnen zugewiesenen Thätigkeit würden sie, und zwar auf Kosten der Regierungsrechte des Staats, aus ihrem natürlichen Geleise treten, und als Werkzeuge allenfalls vermehrter Auf- oder Umlagen sehr unwillkommen seyn.

Daß durch die vorgeschlagene Ausscheidung die Geschäfte an sich nicht vermindert, nicht vereinfacht, sondern höchstens die Behörden, welche die Geschäfte zu verrichten haben, gewechselt würden, daß insbesondere bey der für die Landräthe beabsichtigten Stellung die Geschäfte der Kreisbehörden, welche für die Landräthe Alles vorzubereiten und diese zu bewachen haben, im hohen Grade

vermehrt würden, kann ohnedieß nicht in Abrede gestellt werden.

Aber die Erfahrung im Rheinkreise spricht doch für die Vortheile der Ausscheidung! — Hier haben wir wieder das den Deutschen so sehr bezaubernde Wort, in welchem allein wohl die Quelle des ganzen Vorschlags zu suchen ist. Hätte doch irgend ein Glied der Kammer die Sache scharf in's Aug genommen, und die Abgeordneten des Rheinkreises aufgefordert, der Kammer über diese vermeintlichen Vortheile genaue, klare Rechenschaft abzulegen, es würde dann höchst wahrscheinlich der Zauber verschwunden seyn.

In einem Staate, wie Frankreich, und in einer Epoche, wie jene des französischen Kaiserreichs, mag es für jedes eine der vielen, sehr vielen Departements dieses, von einem absoluten Willen beherrschten, Reichs von sehr hohem Werthe gewesen seyn, für die Ausgaben und deren Deckungsmittel, für die Wirthschaft des Departements noch eine Art von Selbstständig- und Selbstthätigkeit gerettet zu haben. Das leuchtet wohl Jedem ein. Auf einmal abgerissen von diesem Ganzen, und einem deutschen Staate zugetheilt, von dem er dennoch nach seiner Lage geographisch getrennt, isolirt bleiben mußte, wünschte der Rheinkreis sehr natürlich, seine Departemental-Verfassung beybehalten zu können; diese kannte er, sie war in manchen Institutionen ihm lieb geworden. Was ihm der neue, damals mit einer Verfassung noch nicht versehene, Staat dagegen bieten würde? war sehr problematisch. Anhänglichkeit an das Gekannte, Gewohnte, Besorgniß vor dem ungekannten Möglichen, Neuen, entschieden den Wunsch für Beybehaltung des

Ersteren; er ward ihm gewährt. So blieb der Rheinkreis im Besitze seiner isolirten Departemental- oder Kreiswirthschaft, und fand sich damit zufrieden. Aber, von welcher Erfahrung kann hienach der Rheinkreis sprechen?

Wohl mag er die Ueberzeugung haben, daß unter einem Napoleon seine isolirte Departemental-Wirthschaft ohne Zweifel ihm zuträglicher gewesen sey, als sein Befaßtseyn in einer totalen Centralwirthschaft des französischen Reichs ihm gewesen seyn würde. Aber, welche große, vielseitige Verschiedenheit zwischen der Natur und den Folgen der Gesammtwirthschaft eines Napoleonischen Reichs jener Art, und jenen der Gesammtwirthschaft eines repräsentativen Staats, wie jetzt der bayerische, wo über den Staatsaufwand und dessen Deckungsmittel *aller* Art kein absoluter Wille diktirt, sondern Stellvertreter des Volks, aller Kreisbewohner, das Bedürfniß genau zu prüfen berechtigt, und nach deren Resultat nur ihre Steuerbewilligung auszusprechen verpflichtet sind, zu deren Obliegenheit auch die Obsorge gehört, daß kein einzelner Kreis übervortheilt, überbürdet werde. Von der Art des sich Befindens in der Gesammtwirthschaft eines solchen Staats, die er den Wirkungen einer isolirten Kreiswirthschaft vergleichend gegenüber stellen könnte, hat der Rheinkreis keine Erfahrung; seine Erfahrung kann also auch für den Vorzug der hier (in concreto) in Frage gebrachten Ausscheidung keineswegs den Ausschlag geben. Die Verhältnisse, welche die Elemente seiner Erfahrung bildeten, sind von den jetzigen Verhältnissen himmelweit verschieden, und wenn ich auch zugebe, daß der Rheinkreis auch jetzt noch seine isolirte Kreiswirthschaft beyzubehalten wünsche, so bin ich dennoch über-

zeugt, daß dieser Wunsch nur in solchen Motiven seine Quelle haben könne, die einzig und allein dem Rheinkreise eigen sind, bey den übrigen Kreisen aber nicht vorwalten.

Das Endergebniß von allem dem besteht darin: Die Erfahrung des Rheinkreises hat aus den eben angeführten Gründen für die übrigen Kreise des bayerischen Staats kein entscheidendes Gewicht. Daß irgend einer dieser Kreise überbürdet sey, läßt sich mit hinreichendem Grunde nicht behaupten. Die wirklich vorhandene Ueberbürdung einzelner Klassen steuerpflichtiger Objekte und Subjekte aber ist zu beseitigen durch Einführung eines allenthalben gleichen Steuer-Maßstabes, und ist diese Gleichheit der Besteurung aller Einzelnen ein- und durchgeführt, dann scheue sich der Staat nicht, wo es nöthig, von einer Kreiskasse auf die andere zu übertragen; es liegt nichts daran, und ist durch die Natur des Staats, als eines organischen Ganzen, gerechtfertigt. Wozu also noch die Ausscheidung der Ausgaben?

Der für das Erstreben des Staatszwecks erforderliche Regierungs- oder Verwaltungs-Organismus ist ebenfalls ein unzertrennliches Ganzes, das seine Artikulationen in allen Kreisen hat, und den nothwendigen Aufwand für diesen ganzen Organismus mit den, seine Wirksamkeit bedingenden, Anstalten ist die Staatsgewalt, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Stände, zu bestimmen berechtigt und verpflichtet, und an einen blos nützlichen oder gar luxuriösen Aufwand des Staats ist nicht zu denken, da die Nationalkraft zur Bestreitung des nothwendigen Staatsaufwandes kaum mehr zureicht.

Von einem Theile der Staatsausgaben und der für sie erforderlichen Deckungsmittel die Bewilligung der Stände verdrängen, und sie durch das bloße Gutachten der Landräthe ersetzen, hieße die Verfassung verletzend antasten.

Wollen die Bewohner eines Kreises zur Erleichterung ihres Verkehrs unter sich besondere Straßen anlegen, oder sonst Anstalten für ihre besonderen Zwecke errichten, so müssen sie dazu einwilligen, und ihr natürliches Organ hiefür ist allerdings der Landrath des Kreises; aber wer dürfte solche Ausgaben in die Klasse der Staatsausgaben vernünftig einreihen wollen? — Wo wäre dem Allem nach noch ein erklecklicher Grund für die vorgeschlagene Ausscheidung zu finden? ich weiß keinen zu entdecken, und den S. 31—32 des 3ten Bändchens als möglich angegebenen mag ich mir, wie schon gesagt, nicht denken; ich bin des festen Glaubens, daß den Gesetzes-Vorschlag eine gute Absicht, der Ueberschätzung der ähnlichen Einrichtung des Rheinkreises entsprossen, motivirt habe.

Wahrscheinlich ist aus der gleichen Ansicht der Kammer die Erscheinung zu erklären, daß sie es vorzog, statt dem Gesetzes-Entwurfe ihre Zustimmung geradehin zu versagen, diese Zustimmung an solche Modifikationen zu knüpfen, die, da durch sie die vorgeschlagene Ausscheidung ihrem eigenthümlichen Wesen nach untergraben ist, jene Versagung in sich tragen. Ausgaben, für solche Anstalten, die erst aus den Beschlüssen eines Landraths hervorgehen, oder die zur Erreichung der besonderen Zwecke eines Kreises dienen, sind von den aus dem Staatsverbande hervorgehenden, um seines Zwecks wil-

len erforderlichen, Ausgaben durch sich selbst schon zu sehr ausgeschieden, als daß es noch eines besonderen Ausscheidens derselben durch ein eigenes Gesetz bedürfen könnte. Hier stehen den Staatsausgaben die Kreisausgaben gegenüber; das Gesetz aber wollte die Staatsausgaben selbst in Staats-Centralausgaben, und in Staats-Kreisausgaben getheilt wissen. Jener Unterschied ist natürlich, dieser dahingegen erkünstelt, und der Natur des Staats, als eines organischen Ganzen, widersprechend.

Hätte man eine, der Ausscheidung der Ausgaben parallel gehende, Ausscheidung der Deckungsmittel zugleich vorgeschlagen, dann hätte die Sache allenfalls noch eher angehen können; ohne letztere aber mußte der Versuch der ersteren den Kreisbewohnern unausbleiblich sehr theuer zu stehen kommen, und diese Gefahr von den Kreisbewohnern abgewendet zu haben, ist ein wesentliches Verdienst der Kammer, dem nur das Einzige zu wünschen gewesen, daß es mittelst einer kürzeren, das Wesen der Sache schärfer ergreifenden, und lichtvoller hervorhebenden Behandlung des Gegenstandes wäre erworben worden, die zugleich der Regierung selbst eine befriedigende Ueberzeugung von der Unräthlichkeit der Durchführung der vorgeschlagenen Ausscheidung hätte gewähren können und müssen. —

Ganz dasselbe Urtheil muß man fällen über die Debatten und das Resultat derselben über den, nun an die Reihe getretenen, Gesetzentwurf, die Einführung einer Hundetaxe betreffend. Das negative Resultat entsprach zwar den allgemeinen Ansichten und Erwartungen; allein der Weg, der dazu führte, war offenbar zu

einseitig gegriffen. Nur der Zweck der vorgeschlagenen Taxe, nämlich der Gefahr der Hundswuth und aus derselben zu begegnen, und dann die Frage: ob das vorgeschlagene Mittel diesem Zwecke erklecklich diensam sey? wurde in's Aug gefaßt, wobey manche, diesem Platze wenig angemessene, Spielerey mit unterlief. Eine andere Hauptfrage dahingegen, ob nämlich das vorgeschlagene Mittel an sich, gesetzt, daß es auch zum vorgesteckten Zwecke führen könnte, rechtlich-zuläßig sey? ob die vorgeschlagene Taxe der allgemeinen Bedingungen einer gerechten Auflage überhaupt nicht ermangle? Diese Frage blieb ganz unberührt, ob man gleich dem Eintreten einer neuen Auflage überhaupt sich widersetzte.

Das gänzliche Außerachtlassen dieses, doch so nahe liegenden, Gesichtspunkts ist vorzüglich darum bemerkenswerth, weil, nach den Verhandlungen über den Malzaufschlag, die Berathung des vorliegenden Gesetzes der Kammer die zweyte Gelegenheit bot, von ihrer Einsicht in die wahre Natur des Staats-Auflagenwesens diejenigen vorläufigen Beweise an den Tag zu legen, die geeignet waren, dem öffentlichen Vertrauen in die Art ihrer kommenden Behandlung der ganzen, so äußerst wichtigen, direkten Steuer-Gesetzgebung eine befriedigende Grundlage zu geben. Von solchen Beweisen aber findet sich, wie dort, so auch hier nicht die mindeste Spur, und wer mag es uns hienach verdenken, wenn wir dieser kommenden Behandlung mit einiger Schüchternheit entgegensehen.

Ob durch die vorgeschlagene Auflage der in dem Vorschlage beabsichtigte Zweck werde erreicht werden, oder nicht? blieb immerhin problematisch, und es ließ sich

viel, wie dafür, so dagegen sagen, was auch geschehen ist, ohne daß eine dieser Meinungen als überwiegend wäre dargestellt worden. Aber mit entscheidender Kraft hätte sich darstellen lassen, daß eine Auflage nicht das zuläßige Mittel sey, jenen Zweck zu erstreben, und es ist überhaupt ein sonderbarer Gedanke, durch Auflagen den Freyheitsgebrauch der Menschen auf seine, dem Rechte der Mitmenschen unschädliche, Gränze bannen wollen. Angehen mögte es noch, wenn die Auflage blos den wirklichen Mißbrauch der Freyheit träfe, und so in ihrer Wirkung das Erreichen des Staatszwecks, das Gleichgewicht des Freyheitsgebrauchs beförderte; indem sie aber den rechten Gebrauch wie den Mißbrauch trifft, somit jenen wie diesen bestraft, (was wir z. B. an den Taxen und Sporteln sehen) steht sie mit dem Zwecke des Staats im direkten Widerspruche.

Diesen zu erstreben, ist Pflicht und Aufgabe der Staatsgewalt; diese muß hiezu durch Leistungen, Abgaben der Staatsglieder in den Stand gesetzt werden; Abgaben sind aber nur möglich von dem, was die Fähigkeit, abzugeben, zu zahlen, begründet; das muß jedem gesunden Menschenverstande einleuchten, und darum sollte man glauben, die Finanzspekulation hätte noch weit eher darauf verfallen können, Hennen — denn diese liefern doch wenigstens einen Ertrag an Eyern — als Hunde, mit einer Auflage zu belegen. — Die rechten Mittel, die Menschen von Beschädigungen ihrer Mitmenschen auch nur durch Fahrläßigkeit irgend einer Art mit Nachdruck und Erfolg abzuhalten, sind ganz wo anders zu suchen, als im Gebiethe der Auflagen, und es ist darum dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit Recht die Zustimmung versagt worden. —

Bereits daran gewöhnt, die Gegenstände der Berathung in dieser Kammer in einer nicht nur nicht systematischen, sondern vielmehr ganz zufälligen Reihe sich einander folgen zu sehen, kann es wohl nicht wundern, daß unmittelbar auf die Berathung der Hundetaxe, jene über den Gesetzentwurf, die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte betreffend, an die Tagsordnung kommen konnte, dessen richtige Beurtheilung, bedingt durch einen erhabenen Standpunkt des Wissens vom Staate, durch eine klare Einsicht in das Wesen der ganzen Staatsregierung, in das Gemeinsame wie in die Differenz der Justiz und Administration, in die wahren Gränzlinien ihrer Ressortverhältnisse, und endlich in die wahre Aufgabe und Stellung der eigentlichen Centralbehörde des Staats, — so ganz geeignet war, den Grad der staatswissenschaftlichen Bildung der zu dieser Berathung berufenen Männer auf die Probe zu stellen.

Haben sie, mit wenigen Ausnahmen, diese Probe kaum bestanden, wen kann es befremden, da das Wahlgesetz um das Daseyn jener Bildung sich ganz und gar nicht bekümmert, ob sie gleich zur Lösung der Aufgaben einer, zur Konkurrenz mit der Gesetzgebung bestimmten, Ständeversammlung so sehr unerlaßlich ist, und da anderer Seits das Studium selbst der wissenschaftlich gebildeten Glieder dieser Kammer meistens nur auf das einseitige Gebieth der Jurisprudenz, und höchstens der Staatswirthschaft sich beschränkte, zu einer staatswissenschaftlichen, das heißt, das Ganze des Staatslebens in allen seinen ineinander greifenden Beziehungen und Richtungen umfassenden, Bildung ihnen aber nicht einmal Veranlassung und Gelegenheit gegeben war?

Gleichwie es eine ziemlich natürliche Folge der Einseitigkeit juridischer Bildung ist, daß Anwälte der Partheyen, die sich in einem ihrer, gleichviel durch was immer für einen Zweig der Gesetzgebung begründeten, Rechte beeinträchtigt glauben, ohne weiteres die Hülfe der, allein ihres Vertrauens gewürdigten, Justiz anrufen zu müssen und zu dürfen meinen, so war es eine gleich natürliche Folge der Einseitigkeit jener Bildung, daß die meisten Mitglieder der Kammer, die sich über das vorliegende Gesetz äußerten, der Justiz ein überwiegendes Vertrauen schenkten, in dessen Folge ihr ein überwiegendes Recht der Entscheidung eingeräumt wissen wollten, nur von ihr keine Uebergriffe in fremdartige Befugnisse besorgen zu dürfen glaubten. Ihnen Allen steckte noch der Geist der ehemaligen Reichsverfassung, mehr oder weniger, im Leibe. Nach diesem Geiste war die Civiljustiz sichtbar erhaben, war sie Wächterin und Zuchtmeisterin über alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung nicht nur, sondern auch über die Staatsgesetzgebung selbst, war sie also in der That Regierung in der Regierung selbst.

Eine solche Einrichtung kann aber nach den Ansichten der Staatswissenschaft unmöglich gebilligt werden; denn nach diesen Ansichten kann das Verhältniß eines jeden Regierungs- oder Verwaltungsdepartements, durch welches ein Zweig der Staatsverwaltung personifizirt ist, somit auch das Verhältniß des Justizdepartements zu allen übrigen nur das, durch den Begriff der Gleichheit begründete, Verhältniß der Koordination seyn, weil in Beziehung auf die Erreichung des Staatszwecks, als welcher hiebey nur allein berücksichtigt werden darf, kein

Zweig der Staatsverwaltung minder wichtig, minder wesentlich und nothwendig ist, als der andere; weil alle, nur jeder in seiner Art, für jene Erreichung gleich viel und wesentlich mitwirken, somit auf dieser einzigen Wage ihrer reellen Würde sich vollkommen das Gleichgewicht halten, weil selbst im Begriffe keiner dem andern subordinirt ist, sondern vielmehr jeder, als ein, zwar zu demselben Ganzen gehöriges, dennoch in ihm selbstständiges, Glied, mit jedem andern auf völlig gleicher Stufe steht; weßwegen auch der Justiz, als einem solchen Zweige der Verwaltung, keine Art von Oberaufsicht oder Oberherrschaft eingeräumt werden darf über die übrigen Zweige der Verwaltung, über die Gesetzgebung selbst aber um so weniger, je augenfälliger alle Verwaltung, somit auch die Justiz, ihrem Begriffe nach durch die Gesetzgebung bedingt, also vielmehr der letzteren subordinirt ist.

Zwar können allerdings auch aus andern Zweigen der Gesetzgebung, als aus der Civilgesetzgebung, abgeleitete Rechte, insofern sich im Besitze derselben ein Staatsglied oder mehrere durch die Verfügung einer Verwaltungs-Behörde beeinträchtigt glauben, Gegenstände einer Verhandlung oder Beschwerdeführung werden; allein diese Beschwerde darf, keineswegs in der Gestalt einer Klage bey der Civiljustiz, sondern nur in der Art einer Beschwerdevorstellung im engsten Sinne bey der höheren Behörde desselben Verwaltungs-Departements, von dessen Unterbehörden jene Verfügung ausgegangen ist, angebracht und entschieden werden, weil die Richtigkeit der Subsumtion unter das Gesetz von Seite einer Unterbehörde, nur der Beurtheilung der höheren Behörde des-

selben Departements unterliegen kann, zufolge der organischen Bestimmung verschiedener stufenweiser Artikulationen desselben Departements, keineswegs aber der Beurtheilung der Behörde eines andern Departements, z. B. der Justiz.

Das (Civil-) Justizdepartement ist nothwendig, zufolge der Stellung, welche ihm, als der Civilgesetzgebung allein korrespondirenden Zweige der Staatsverwaltung, im Organismus der letzteren nur angewiesen seyn kann, rein beschränkt auf die Wahrung solcher Rechte, deren Grund und Maßstab die Civilgesetzgebung (oder, zur Aushülfe, das natürliche Privatrecht) darbietet, und die erste Rücksicht, welche es, so oft seine Thätigkeit angesprochen wird, zu nehmen hat, muß darauf gerichtet seyn: ob ein civilgesetzliches oder Privatrecht in streitiger Frage sey, oder nicht? — Im letzteren Falle fehlt es entschieden an der, seine Thätigkeit bedingenden, Qualität des Objekts, und müßte daher die Sache, als zu seinem Ressort nicht gehörig, von ihm abgewiesen werden.

Wollte es aber dennoch die Sache nicht von sich weisen, obgleich eine der mitbetheiligten Partheyen seine Kompetenz leugnet, oder eine Administrativ-Behörde die Sache, als zu ihrem Ressort gehörig, anspricht, dann wäre ein Kompetenz-Konflikt gegeben, für dessen Entscheidung, da die Kollidirenden nicht selbst über diese Kollision richten dürfen, allerdings eine höhere Stelle bezeichnet seyn muß. Allein eben so nothwendig, wo nicht nothwendiger, ist die Aufstellung einer gesetzlichen Norm, wonach diese Kollision zu entscheiden sey; denn ohne eine solche Norm bleibt diese Entschei-

dung immerhin abhängig von der beliebigen, vielleicht richtigen, vielleicht aber auch irrigen Ansicht der Glieder dieser höheren Stelle, ist also weder das Recht der Partheyen, noch das Interesse des Staats gesichert. Unbegreiflich bleibt es demnach, daß die Kammer nicht auf die Aufstellung einer solchen Norm gedrungen, sondern in der Art der Zusammensetzung jener Stelle gesucht hat, was doch durch sie nimmermehr, sondern einzig durch ein die individuelle Ansicht bindendes Gesetz erreichbar ist.

Daß die Glieder dieser Kammer die Auffindung einer solchen Norm für schwierig, wohl gar für unmöglich hielten, beweißt nichts für diese Unmöglichkeit, die schon darum nicht angenommen werden durfte, weil man doch annehmen mußte, daß die zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ermächtigte Behörde bey eben dieser Entscheidung von einer bestimmten Norm geleitet werden müsse; und eine solche, wenigstens formelle, allgemeine Norm war in der That sehr leicht zu finden, in der Natur jedes Verwaltungs-Departements, als des, einem bestimmten Zweige der Gesetzgebung korrespondirenden, Zweiges der Verwaltung; denn hieraus ergiebt sich unmittelbar, daß sich die Kompetenz eines jeden Verwaltungs-Departements erstrecken, aber auch begrenzen müsse auf die Behandlung und Entscheidung aller streitigen Fragen über solche Rechte, die durch den ihm korrespondirenden Zweig der Gesetzgebung begründet sind, weil z. B. ein Justiz-Kollegium nur darum ein solches ist, und als solches handelt, wenn und weil es die Justiz- (Civil- oder Straf-) Gesetzgebung anwendet, weil ferner ein Polizey- oder Finanz-Kollegium nur darum solches ist, und als sol-

ches handelt, wenn und weil jenes die Polizey-, dieses die Finanz-Gesetze anwendet und vollzieht. Wodurch anderes könnte denn auch der eigenthümliche Charakter jedes besonderen Verwaltungs-Departements begründet seyn?

Aus dieser unleugbar richtigen Ansicht folgt zugleich, daß es nur auf einer sichtbaren Täuschung beruhe, wenn man von der Behandlung aller streitigen Rechtsfragen durch die Justizbehörden ausschließend, eine größere Rechtssicherung für die Staatsbürger erwartet; denn — abgesehen davon, daß man mit Grund bey den Polizey- oder Finanzbehörden eine ungleich innigere Bekanntschaft mit den Polizey- und Finanzgesetzen und Prinzipien voraussetzen darf und muß, als bey den Justizbehörden, — ist es durchaus unzuläßig, daß polizeyliche oder finanzielle Interessen und Beschwerden nach den Normen des Civilrechts behandelt und beurtheilt werden; müßten aber dergleichen Interessen und Beschwerden auch von den Justizbehörden nach Polizey- oder Finanzgesetzen und Prinzipien beurtheilt und entschieden werden, so handelten ja hierunter die Justizbehörden nicht als solche, sondern nähmen den Charakter von Polizey- oder Finanzbehörden an, und es ist sonach nicht zu verkennen, daß ein größeres Vertrauen auf die Entscheidung der Justizbehörden in Polizey- oder Finanzsachen, oder eine größere Beruhigung hiebey, lediglich auf einer vorgefaßten, den Justizbehörden günstigeren, Meinung, auf einem bloßen Vorurtheile beruhen müsse, und auf einer Partheylichkeit gegen die übrigen Verwaltungs-Departements, welcher noch weitere Nahrung zu geben, dem Zwecke der Regierung unmöglich zusagen könnte.

Je stärker noch zur Zeit, wie die Kammer selbst bewiesen, jenes Vorurtheil und diese Partheylichkeit vorherrschen, in der Wahl der Behörden, die man um Entscheidung seiner Angelegenheiten ansprechen zu dürfen glaubt, und je reger auf der andern Seite die Thätigkeit und das Interesse der Behörden wirkt, ihre Kompetenz nicht beeinträchtigen zu lassen, desto häufiger ist der Eintritt von Kompetenz-Konflikten zu besorgen, so lange jene Wahl durch ein bestimmtes Gesetz nicht geregelt ist, und es war sonach auch in der Beziehung Pflicht der Kammer, die Aufstellung eines solchen Gesetzes mit allem Nachdrucke zu provoziren, um dem, mit jedem Kompetenz-Konflikte kommenden, Uebel vorzubeugen, in jedem Falle aber eine, nicht beliebige, sondern gesetzmäßige Entscheidung des Konflikts zu sichern. Mit dem Daseyn eines solchen Gesetzes verlor die Art der Zusammensetzung der entscheidenden Stelle vieles an ihrem Werthe; denn wo das Gesetz selbst spricht und entscheidet, kömmt es auf die Individualität seines Organs ungleich weniger an; nie aber wird diese Individualität des Entscheidenden den Mangel des Gesetzes zu ersetzen im Stande seyn.

Mit Umgehung jenes, einzig ausreichenden, Vorbeugungs- und Sicherungsmittels hat die Kammer ihr Augenmerk beschränkt auf Hemmung möglicher Verzögerungen durch Kompetenz-Streitigkeiten, dann auf die Bestimmung und die Art der Zusammensetzung der sie entscheidenden Behörden.

Statt jedoch dem Fiskus, wie jeder andern Parthey, einen präklusiven Termin für die Möglichkeit des Anbringens der Einrede der Inkompetenz, mit der präjudiziellen Wirkung ihres Ausschlusses, vorzuzeichnen, wo-

durch allein der Möglichkeit jener Verzögerungen erklecklich zu begegnen gewesen wäre, begnügte sie sich damit, der Entscheidung des, wann immer erregten, Kompetenz-Konflikts durch die Kreisbehörden, wie durch den Staatsrath einen Zeitraum von 6 Wochen zu setzen, ohne jedoch die Einhaltung dieses Zeitraums auf irgend eine Weise sicher zu stellen; und es dürfte sonach diese Hülfe immerhin prekär bleiben; ja sie hat sogar die Möglichkeit der Verzögerung noch erweitert, insofern sie gegen die Entscheidung des Konflikts durch die Kreisbehörden die Zulässigkeit einer Berufung an den Staatsrath stipulirte.

In der zweyten Beziehung hat sie ihr überwiegendes Vertrauen auf Justizbehörden und Beamten, im Gegensatze der Administrativ-Behörden und Beamten, offen zur Schau gestellt; denn sie hat zuvörderst, in jeder bey den Gerichten anhängig gemachten Sache an die Einlassung des Beklagten auf die Klage nicht nur, sondern selbst an die bloße Entgegensetzung der Einrede der Unzuständigkeit, die Folge geknüpft, daß der vorliegende Fall der Entscheidung der Gerichte ausschließend unterworfen bleibe, und, des angeregten Kompetenz-Konflikts ungeachtet, hier die Sistirung des Verfahrens in der anhängigen Sache selbst nicht statt finden dürfe, welche bey den Administrativ-Behörden statt finden soll, und muß.

Abgesehen davon, wie man es für möglich habe halten können, der beliebigen Einlassung eines Beklagten auf die bey einem Gerichte gegen ihn erhobenen Klage die Wirkung einer Kompetenz-Begründung für eine an sich doch allenfalls inkompetente Behörde zu geben, und so das Interesse des Staats, die mittel- oder unmittel-

baren Angelegenheiten seiner Bürger nur von den geeigneten Behörden behandelt zu sehen, dem Interesse oder vielleicht auch nur der Ansicht der Beklagten gänzlich unterzuordnen, — leuchtet es für sich ein, daß durch jene vorgeschlagene Modifikation des Gesetzes, nach dem praktischen Erfolge, den sie im Falle ihrer Annahme haben würde, die Justizbehörden fast zu alleinigen und ausschließenden Richtern über Kompetenz-Konflikte erhoben seyen; denn es herrscht ja in der Praxis bekanntlich die Sitte vor, sich mit seinen Klagen und Beschwerden an die Gerichte zu wenden; der, seiner Ueberzeugung nach mit Unrecht, bey einem Gerichte Belangte kann sich nicht anders helfen, als durch Entgegensetzung der Einrede der Unzuständigkeit, und wenn nun die Entscheidung dieser Einrede gerade durch ihre Entgegensetzung dem Gerichte anheimfällt, so ist für sich klar, daß in der Regel die Gerichte die Kompetenz-Konflikte zu entscheiden haben, daß dergleichen Konflikte nur ausnahmsweise noch an den Staatsrath zur Entscheidung gelangen werden, somit durch jene Modifikation der vorliegende Gesetzesentwurf seinem Wesen nach untergraben sey, und zwar mit Unrecht.

Denn eine der Hauptfunktionen, die dem Staatsrathe, nach der Stellung, die er, als eigentliche Central-Staatsbehörde, seiner Idee nach im Organismus der ganzen Staatsverwaltung einzunehmen hat, obliegen muß, besteht darin: daß er — der, über alle einzelnen Verwaltungs-Abtheilungen erhaben, ohne irgend einer derselben speziell anzugehören, sie alle mit gleicher Neigung zu umfassen und zu beaufsichtigen hat, — die Thätigkeit aller einzelnen Verwaltungs-Departements im Staate in der erforderlichen Spannung, so wie im

richtigen Gleichgewichte erhalte, sonach zuoberst darüber wache, daß jedes derselben, ohne in die Sphäre des andern hinüberzugreifen, seiner Aufgabe vollständig genüge, seine Sphäre befriedigend ausfülle; ein unmittelbarer Ausfluß und ein nothwendiges Attribut dieser seiner Bestimmung ist seine Verpflichtung, und seine Befugniß, über die Ausdehnung und Grenze der Geschäftsgebiete der einzelnen Verwaltungs-Departements unter sich entstandene Kollisionen auszugleichen, oder unter denselben eingetretene Kompetenz-Konflikte zu entscheiden; denn nur dadurch vermag er die innere, in ihrer Bestimmung selbst liegende, Vereinigung aller jener einzelnen Glieder des Verwaltungs-Organismus zu einem Ganzen auch als äußere Einheit darzustellen, und diese Einheit zu sichern, jedes derselben in der ihm angewiesenen und gebührenden Wirkungssphäre zu erhalten, was er soll.

Mit vollem Rechte hat daher der Gesetzentwurf den Staatsrath als die zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen Justiz- und Administrativstellen ermächtigte Behörde bezeichnet, und man kann mit Wahrheit sagen, daß die Kammer, je mehr sie von dieser Ermächtigung dem Staatsrathe zu entziehen, und für die Justizbehörden zu gewinnen strebte, desto deutlicher an den Tag gelegt habe, daß ihr das wahre Wesen von Kompetenz-Konflikten jener Art, und das höhere Interesse des Staats an ihrer richtigen Ausgleichung eben so sehr, als das organische Verhältniß in der Stellung der verschiedenen Verwaltungs-Departements im Staate zu einander, und die wahre Aufgabe derselben, wie jene des Staatsraths fremd geblieben sey, daß sie, gefesselt durch eine überwiegende einseitige Vorliebe für Justizbehörden,

sich nicht zu derjenigen Höhe des Standpunktes habe emporzuschwingen vermogt, von welchem allein aus dieser Gesetzentwurf beurtheilt werden mußte.

Jene Vorliebe beurkundete sich auch vorzüglich in der von ihr geforderten Art der Zusammensetzung der Staatsraths-Kommission für Entscheidung der an sie gebrachten (gewiß seltenen) Kompetenz-Konflikte, und wenn auch in der Ermangelung einer festen Entscheidungsnorm, und in dem Angewiesenseyn lediglich an die Ansicht der entscheidenden Individuen, mancher Erklärungsgrund gefunden werden kann für die Forderung, daß in dem entscheidenden Kollegium die Justiz und die Administration durch eine gleiche Anzahl von Gliedern repräsentirt sey, auch für den Wunsch, daß alle über Kompetenz-Konflikte ergehende Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden mögten, so dürfte doch weit weniger, als dieses wohl noch kaum verdiente Mißtrauen, zu rechtfertigen seyn, das Verlangen, daß, bey obwaltender Stimmengleichheit unter den Gliedern jener Kommission, der Ausspruch für die Kompetenz der Justizstellen zu erlassen sey.

Wären doch die Justiz*stellen* immer auch die Justiz *selbst*, wohl könnte man sich dann allenfalls diese Präponderanz der Juristen in der Kammer noch gefallen lassen, obgleich *hier* jede Einseitigkeit *durchaus* entfernt gehalten seyn sollte, und jede Vorliebe für irgend einen einzelnen Zweig der Verwaltung, die mit der, in ihr liegenden, Zurücksetzung der übrigen Zweige, den eigentlichen Diensteifer lähmend durch das ihm bewiesene Mißtrauen, nur höchst empfindlich schaden kann, und, von dem Mangel an eigenem Gleichgewichte zeugend,

auch das Gleichgewicht der Gegenseite nur zu verrücken geeignet ist.

Sollte man nach den Aeußerungen mehrerer Stimmen in der Kammer nicht glauben müssen, alle die, zu einer richtigen Entscheidung von Kompetenz-Konflikten erforderliche Kenntniß und Unpartheylichkeit habe sich aus den Administrativ-Kollegien und Beamten lediglich und ausschließend in die Justiz-Kollegien und deren Glieder geflüchtet? Aber wo wären denn zu einer so gewagten Behauptung die erklecklichen Belege wohl zu finden? Dürfte nicht gar oft mehr Einseitigkeit und Partheylichkeit auf Seite derer gefunden werden, die solche Entscheidungen beurtheilten, als auf Seite der Kollegien, die sie erließen? —

Das Hauptinteresse konzentrirte sich wohl darauf, die verfassungsmäßige Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege innerhalb ihres wahren Gebieths zu sichern, und zu bewirken, daß der Fiskus in allen streitigen Privat-Rechtssachen vor den Gerichten auch wirklich Recht nehmen müsse, wie er nach der Verfassung es soll. Das einzig erkleckliche Mittel zur Erreichung dieses zweyfachen Zwecks liegt, meines Erachtens, weit weniger im Bereiche der Entscheidung der Kompetenz-Konflikte selbst, — hierin können, bey Ermangelung einer gesetzlichen ausreichenden Norm, Gerichte so gut, wie Staatsraths-Kommissionen fehl greifen, — als in der Begründung des Bewußtseyns einer reellen Verantwortlichkeit für Jeden, der den Gang der Rechtspflege verfassungswidrig hemmen, oder den Fiskus in einer streitigen Privatrechtssache den Gerichten entziehen würde.

Eine wirksame Anregung dieses Bewußtseyns war

jedoch von einer Kammer nicht zu erwarten, die dieses Mittel kaum zu kennen, viel weniger des Muths fähig zu seyn schien, dasselbe mit dem gehörigen Nachdrucke in Geltung zu setzen; denn, warum erhob sie denn nicht wirklich Klage über Verletzung der Verfassung gegen die treffenden Personen, wenn wirklich Fälle vorlagen, in welchen der Fiskus widerrechtlich den Gerichten sich entzogen hatte, oder entzogen war? — Würde nicht die Wiederkehr von solchen Fällen durch ein ernstes Beyspiel dieser Art am mächtigsten und sichersten abgehalten worden seyn? Jenes zu thun, war unstreitig ihre Pflicht, wenn anders solche Fälle wirklich existirten! Wo nicht? — wozu denn das große, effektlose Geräusch?

Ich sage: effektlos; denn wenn nun, was doch möglich, die Staatsraths-Kommission eine wirkliche Justizsache dennoch als Administrativsache erklärte; was dann? — Oder wenn, umgekehrt, eine durch Einlassung oder durch die Einrede der Unzuständigkeit zur Entscheidung ermächtigte Justizbehörde eine Administrativsache zur Justizsache stempelte, soll die Regierung des Staats ruhig zusehen? — Jene beyden Fälle sind um so leichter möglich, je mehr es an einer bindenden Entscheidungsnorm gebricht, und je weniger, bey dem gesunkenen Muthe der Kammer, eine strenge Verantwortlichkeit in der That zu besorgen ist. Was wäre aber hienach für das angedeutete Hauptinteresse durch die großen und vielen Reden in der Kammer im Wesentlichen wirklich gewonnen?? — Wie viel wesentlich Besseres hätte mit einem gleichen Zeit- und Kraftaufwand hervorgerufen werden können? —

Wie wenig indessen diese Kammer mit ihrer Zeit und Kraft zu hausen den Willen hatte, zeigen ihre, nun

an die Reihe getretenen, Debatten über den Gesetzentwurf, die Bestimmungen der §§. 5 und 8 der Iten Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Auch hier sehen wir abermals eine mächtige Protestation gegen jede, auch die geringste, Aenderung an der Verfassung des Staats als breites Vorspiel, das jeder Redner, bald widerlegend, bald beystimmend, aufgreifen zu müssen glaubte. — Wäre doch die erste frühere Gelegenheit, wo dieser Punkt zur Sprache gekommen, von irgend einem Redner benützt worden, um die große Lücken- und Mangelhaftigkeit, die absolute Unzulänglichkeit unserer Staatsverfassung einleuchtend darzustellen, und am Maßstabe des wahren Zwecks, der eigentlichen Aufgabe einer Staatsverfassung überzeugend zu erproben, gewiß! die Kammer hätte sich dann jeder ihr dargebotenen Veranlassung zur Ergänzung, zur Verbesserung dieser Verfassung wahrhaft freuen, und vielleicht nur das Einzige bedauern müssen, daß diese Veranlassungen nicht wesentlichere Ergänzungen oder Verbesserungen betrafen. Für jetzt aber war es in der That noch nicht an der Zeit, den gegebenen, am wenigsten den so augenfällig unschädlichen, wie die vorliegende, protestirend entgegenzutreten.

Daß — wie der Gesetzentwurf nur ausdrücklich bestimmt wissen wollte — unter dem Worte »Anstellung« im §. 5 der angezogenen Iten Beylage vom Gesetzgeber ursprünglich schon nur eine ständige Anstellung konnte gemeint seyn, lag bey einiger Zusammenstellung der einschlagenden Gesetzesstellen so klar und unumwunden vor, daß es, außer dieser vom ersten Redner sogleich bewirkten Zusammenstellung, keiner drey Worte bedürfen konnte,

um über die Zweckmäßigkeit der Annahme jener vorgeschlagenen ausdrücklichen Bestimmung ganz im Reinen zu seyn; dennoch konnte man so viel dafür und dagegen sprechen!

Das Urtheil über die Zweckmäßigkeit des IIten Artikels des Gesetzentwurfs konnte einzig ausgehen von der Beantwortung der Frage: Welche war die Absicht, die der Gesetzgeber bey dem Bedingen des Eintritts der Neueinwandernden in den Genuß des bayerischen Staatsbürgerrechts durch einen Zeitablauf von 6 Jahren im Auge hatte? — Diese Absicht konnte nicht wohl eine andere seyn, als daß der rezipirte Fremdling sich vorerst mit der Verfassung und den bürgerlichen Verhältnissen unseres Staats solle bekannt gemacht haben, bevor er als aktiver Staatsgenosse solle handeln dürfen; und wenn dem so ist, so konnte der Ausdruck des Einverstanden- oder Nichteinverstandenseyns mit diesem Art. II einzig geleitet werden von der subjektiven Ansicht: ob der Fremdling sich während seines Dienens im bayerischen Heere jene, die Aktivität eines Staatsbürgers bedingende, Bekanntschaft ebenmäßig möge verschaffen können, oder nicht?

Die Möglichkeit dessen läßt sich wohl nicht leugnen; und da man es auch ganz dem Zufalle überläßt, ob z. B. der Gewerbsmann oder der Bauer die Verfassung des Staats irgend näher kennen lerne, oder nicht? da der eigentliche Staatsbürger-Unterricht gänzlich vernachläßigt wird, da endlich der Erwerb des passiven Staatsbürgerrechts ganz unschädlich bleiben kann, wenn dasselbe nicht zu einem aktiven erhoben wird, was allenthalben erst von dem Vertrauen des Regenten oder der Wahlmänner abhängt, die sich durch die Rücksicht auf die

Militairdienste eines Mitbürgers allein kaum dürften bestimmen lassen, so scheinen mir alle erhobenen Bedenklichkeiten sehr unnöthig, die Art des Resultats der Abstimmung ziemlich gleichgültig, die von der Kammer der Reichsräthe jedoch vorgeschlagene Modifikation vor Allem annehmbar und zweckgemäß gewesen zu seyn; denn nach dieser Modifikation wird das aktive Staatsbürgerrecht nicht dem Militairdienste zum Opfer gebracht, sondern dem militairischen Verdienste blos die Möglichkeit eröffnet, der beabsichtigten Auszeichnung theilhaftig zu werden, wenn es derselben auch sich fähig bewiesen hätte, oder wenn sich von ihm ein tüchtiger Gebrauch des aktiven Staatsbürgerrechts mit Grund erwarten ließe.

Weit wichtiger ist in jeder Beziehung der nun an die Tagsordnung getretene Gesetzentwurf über die Ergänzung des stehenden Heeres (der Armee); und dürfte man aus dem äußeren Umfange dessen, was über denselben in dieser Kammer gesprochen worden, einen Schluß fassen, so wäre man allerdings berechtigt, zu glauben, daß sie von der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes vollkommen sey durchdrungen gewesen; denn der amtliche Abdruck ihrer Verhandlungen darüber füllt im Ganzen mehr als 700, sage Sieben Hundert gedruckte Seiten, und wer wüßte nicht, daß selbst dieser Abdruck noch bey weitem nicht Alles enthalte? — Allein das Anerkennen der Wichtigkeit eines Gegenstandes, und das, seiner richtigen Beurtheilung Gewachsenseyn sind freylich sehr verschiedene Dinge, die sich nicht immer vereinigt finden, und kennt man vorläufig aus den Zeitungsberichten den — man darf nicht sagen, Geist, sondern — Charakter dieser Verhandlungen und

deren Resultat, dann gehört ein wahrhaft heroischer Entschluß dazu, dem Durchlesen und Prüfen jener Masse sich zu unterziehen.

Kennt man die Aufgabe, die der Ausschuß, dem dieser Entwurf zur Bearbeitung zugetheilt war, durch seine Vorarbeit zu lösen hatte, und vergleicht damit den von Seite dieses Ausschusses der Kammer erstatteten Hauptvortrag, in welchem man, ohne auch nur die mindeste Spur einer Prüfung des Entwurfs vom Standpunkte der, hiebey berührten, höchst wichtigen wahren Interessen des Volks aus zu finden, fast nichts Anderes gewahren kann, als eine wörtliche Rekapitulation der einzelnen §§. des Entwurfs, mit eingestreuten gehorsamsten Beyfallsbezeugungen, wie sie ein Gehülfe dem Werke seines Meisters zu zollen pflegt; dann weiß man nicht, soll man früher dem gerechten Unwillen, oder der Warnung an die künftigen Wahlkorps Ausdruck geben, sich doch sorglich nach Männern umzusehen, die sich durch ihre Stellung nicht verhindert finden, über vorgelegte Gesetzentwürfe im rechten Geiste frey von der Brust zu sprechen, da doch die ganze Absicht der Gestaltung eines Landtags mit solchem Wirkungskreise nur dahin gerichtet seyn kann, die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe einer strengen Würdigung nach den Gesichtspunkten der Staatsglieder-Gesammtheit unterzogen, die von den Gesichtspunkten der Regierung ausgegangenen Entwürfe auch vom Standpunkte des Volksinteresses aus unpartheyisch geprüft zu sehen.

Daß der über diese Militair-Angelegenheit bestellte Korreferent — ein Geistlicher — auf die in seinem Stande gesammelten Bemerkungen sich beschränkte, ist ihm ungleich weniger zu verdenken.

Mittelst solcher Vorarbeiten kam dieser wichtige Gegenstand an die Kammer, in der sogleich der erste Redner von der Bühne in einer Art darüber sich äußerte, die kaum magerer, zweck- und nutzloser hätte ausfallen können; denn er sprach dem älteren, längst als verbesserungs-bedürftig anerkannten, Konskriptions-Gesetze fast unbedingtes Lob, zählte die, jedem Gliede der Kammer ohnedieß nothwendig bekannten, Abweichungen des Entwurfs vom älteren Gesetze auf, und deutete, oft ohne alle, oft ohne befriedigende Gründe sein künftiges Einverstandenseyn fast mit allen Punkten an. Wozu konnte eine solche Rede dienen?

Der zweyte Redner berührte in seiner Einleitung nur vorübergehend die Nachtheile stehender Heere, um zu bemerken, es lohne sich nicht der Mühe, davon zu sprechen, weil es nicht in der Macht eines einzelnen Staats liege, einem Uebel abzuhelfen, an welchem Europa erkrankt sey, und eine Last wegzunehmen, welche diesen Welttheil zu erdrücken drohe. — Ich erwiedere im Vorübergehen hierauf: Wenn man auch an den gewöhnlichen Staatsmännern diese Sprache längst gewohnt seyn muß, so fällt sie doch um so mehr auf an den Stellvertretern der Völker, die keine Gelegenheit vorübergehen lassen sollten, den Regenten das unvermeidlich Abzehrende jener Krankheit, das unvermeidlich Erdrückende jener Last eben so unermüdet als nachdrücklich vorzustellen; oder ist es etwa nicht wahr, daß durch die, seit einem Jahrhunderte in Sprüngen gesteigerte, die Kräfte der Nationen im höchsten Uebermaße spannende, Ausdehnung der stehenden Heere, nebst ihren übrigen unzertrennlichen Uebeln — als da sind: Beförderung des Despotismus und des Ehrgeizes der Herrscher, Erleich-

terung des Kriegführens mit seinen schrecklichen Folgen, Mangel an arbeitenden Händen, Sittenlosigkeit, Trägheit und Verbreitung eines gewissen Sklavensinnes — mit einer furchtbar-erschöpfenden Schuldenlast im Gefolge, welche jede Hoffnung auf Erleichterung niederschlägt, jetzt die meisten Völker des (kultivirten!) Europa, hinter der Schminke und dem leichtfertigen Luxus, der die Augen der Fürsten täuscht, nerven- und blutlosen Gerippen gleichen, die dem ersten erschütternden Stoße unausbleiblich erliegen müßten?! Und wem läge denn, zur dringend gewordenen Hülfe den Impuls zu geben, mehr ob, als den Stellvertretern der Völker? — Wie lange wollen denn unsere Stellvertreter unsere Steuern noch auf der gleichen Höhe belassen, auf welcher sie im längst verschwundenen Kriegszustande waren? wie lange, glaubt man denn, daß sie noch in gleicher Höhe ertragen werden könnten? und was ist denn die Hauptveranlassung dieser Höhe?

Doch! an so etwas denken Männer nicht, die, wie dieser zweyte Redner, den vorliegenden Gesetzentwurf schon darum als Beyfall- und Dankes-werth anpreisen, weil er den Eintritt in das Heer als eine, jedem Bayern offene, Ehre und als eine Pflicht bezeichnet, und die sich dann mit der Wahrung einiger untergeordneten und partikularen Interessen ihres Kreises zu begnügen vermögen.

Auch der dritte Redner beschränkt seine Bemerkungen, mit Umgehung der Hauptpunkte, worauf es hier ankam, auf untergeordnete Einzelnheiten, und spricht vorzüglich für Befreyung der Berg- und Hüttenleute.

Nicht nur in dem Eifer, den Gesetzentwurf zu preisen, sondern auch in der geistigen Kraft und Konsequenz,

mit der solches geschehen, überbot seine Vorgänger bey weitem der vierte Redner; und, man muß gestehen, wer, wie dieser Redner, Bayerns politisches Heil nicht sowohl durch die intellektuelle, moralische und ökonomische Kraft, durch die innige, zu Opfern bereitwillige Anhänglichkeit des Volks an sein Vaterland, als vielmehr und hauptsächlich durch seine stehende Armee bedingt und begründet glaubt, wer bey Prüfung der Mittel zum Schaffen und Erhalten dieser Armee nur die Dienlichkeit, nicht die Gerechtigkeit dieser Mittel in's Aug faßt, wer die Vertheilung der hier in Frage stehenden Beytragslast durch das blinde Loos für gerecht hält, weil ihm dieses Loos als Gottes Gericht gilt; wer sich nicht scheut, die wichtigsten Interessen des Volks, alle Rücksichten auf den Staatsdienst, auf Künste und Wissenschaften, auf die Existenz und den Wohlstand einzelner Familien dem Militairdienste höchst unnöthiger Weise zum Opfer zu bringen, unter dem Vorwande, die Gleichheit — die nur Gleichheit im Unrechte selbst ist — nicht zu verletzen: der mußte allerdings so sprechen, wie dieser Redner gesprochen hat, und er durfte sicher seyn, vor Menschen Gehör und Zustimmung zu finden, die zu klar bewiesen haben, daß sie sich nicht auf den höheren Standpunkt zu erheben vermogten, von welchem aus dieser Gesetzentwurf von Stellvertretern des Volks zu beurtheilen war. Seine Verantwortlichkeit ist indessen um so größer, da er einer der Wenigen war, der den Uebrigen diesen Standpunkt hätte darstellen, und sie dahin hätte erheben können.

Unbedeutend und kaum des Erwähnens werth erscheint hieneben die fünfte Rede von der Bühne, die sich im Eingange in Lobpreisungen des Entwurfs erschöpft,

übrigens, außer einigen vom Interesse des Rheinkreises diktirten Modifikationen, kaum einen neuen Gedanken zu Tag fördert.

Jedem der vielen Sprecher vom Platze aus einzeln zu folgen, würde die Geduld meiner Leser allzusehr ermüden heißen, da es in der That unbegreiflich ist, wie das Präsidium und die Kammer den hier eingetretenen endlosen Wiederholungen haben freyen Lauf lassen können, und ich sehe mich daher angewiesen, auf allgemeine Bemerkungen mich zu beschränken.

Bey weitem die allermeisten Sprecher waren oder schienen tief durchdrungen von der Vortrefflichkeit des Entwurfs, und den — bey'm Lichte besehen, nirgends zu findenden — Erleichterungen, die er dem Volke gewähre, und glaubten daher mit einer gehorsamsten Reverenz gegen denselben pflichtschuldig beginnen zu müssen.

Ueber die Vortrefflichkeit des Entwurfs habe ich mich bereits im 3ten Bändchen der Anforderungen mit hinreichenden, noch nirgends widerlegten, Gründen erkärt, und da derselbe weder die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaft, noch die in Beziehung auf das Konskriptionswesen oder bey Gelegenheit desselben zu leistenden Zahlungen wesentlich vermindert, auch, da er die Militairdienstjahre auf 6 ausgedehnt läßt, die Beschränkung der Jahre der Militairpflichtigkeit auf 2, — abgesehen von der darin liegenden Verletzung der so oft gerühmten Gleichheit — um so weniger von wesentlichem Belange seyn kann, indem man auch bisher selten, oder nie über die beyden vorausgegangenen Altersklassen zurückgegriffen hat, endlich die Aufhebung so mancher wohl begründeten Exemtionen doch auch nicht für eine

Erleichterung des Volks wird gelten können, so war die Erleichterung, für die man, nachschwätzend, seinen Dank bezeugte, meines Erachtens nirgends vorhanden, somit rein erträumt.

Nur Wenige glaubten den Entwurf unbedingt vertheidigen zu müssen, während die Meisten frey sich bewegten in Zerlegung und Beurtheilung — der Oberfläche, des Formellen und Technischen des Gegenstandes, ohne sich jedoch in die tieferen Schachten des Wesens der Sache, in die Entwicklung der hier in Frage befangenen Hauptinteressen hineinzuwagen, was überhaupt nicht die Sache dieser Kammer zu seyn scheint.

Das erste Hauptinteresse war unverkennbar die Bestimmung der Größe des regelmäßigen Personalbedarfs, oder der Zahl der in jedem Friedensjahre regelmäßig auszuhebenden Mannschaft.

Wenn nun gleich den Stellvertretern des Volks in der Verfassungs-Urkunde ein direkter Einfluß auf das Bemessen und Bestimmen der Größe dieses Personalbedarfs nicht angewiesen erscheint, so hat doch jetzt die Regierung des Staats in dem, den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegten, Gesetzentwurfe über die Ergänzung des stehenden Heeres, und zwar in den §§. 9 und 11 Bestimmungen niedergelegt und ausgesprochen über das Maß der, sowohl jährlich in Friedenszeiten, als auch ausnahmsweise im Falle eines Kriegs auszuhebenden Mannschaft. Hiedurch war — da man doch unstreitig annehmen muß, daß die Geltung nicht blos eines Theils der §§. dieses Entwurfs, sondern aller seiner §§., somit auch jener §§. 9 und 11 den Ständen

zur Zustimmung nach vorgängiger Berathung vorgelegt worden — eben diesen Ständen, die auf den vorausgegangenen Landtagen so sehr sich bemüht hatten, eine Reduktion des stehenden Heeres auf das, nach der Bundespflicht bemessene, Kontingent zu bewirken, ganz unverkennbar die Gelegenheit eröffnet, und die Pflicht erwachsen, das erwähnte erste Hauptinteresse des Volks mit allem Nachdrucke zu besorgen, und zwar um so mehr, da an die Möglichkeit der so höchst dringenden Erleichterung des Volks in den Staatsauflagen ohne jene Reduktion gar nicht zu denken ist, somit ein zweyfacher höchst wichtiger Grund vorhanden war, diesen Gegenstand mit aller Schärfe aufzugreifen und zu behandeln.

Der §. 9 des Entwurfs sagt: »In Friedenszeiten »soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergän»zung des Heeres erforderlichen Mannschaft den 6ten Theil »des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.«

Wer sollte hienach zweifeln können, daß die Kammer sich es zur ernstesten Angelegenheit müsse gemacht haben, über den hier nicht ausgesprochenen Betrag dieses sogenannten formationsmäßigen Standes die verläßigste Kunde nicht nur einzuziehen, sondern auch denselben mit dem in früheren Zeiten bereits ausgemittelten Betrage des Bundes-Kontingents, so wie mit der Leistungsfähigkeit des Volks auf das strengste zu vergleichen, und hienach die, durch den schon bezogenen zweyfachen Grund gebotene, Modifikation festzustellen und geltend zu machen, auf diese Weise zur Zurückführung der Größe des Personalbedarfs auf das möglichst geringe Maß nach allen Kräften hinzuwirken?

Einige Sprecher, z. B. Ziegler, Endres, und besonders Heinzelmann, erinnern auch (der letztere sehr dringend) ihre Kollegen an Erfüllung dieser Pflicht. Allein — ihre Stimmen verhallen gleich Stimmen in der Wüste; ihre Kollegen alle, taub für diese Ermahnungen, halten es entweder gar nicht der Mühe werth, oder entbehren des Muths, auf jene §§. 9 und 11 im Interesse des Volks wesentlich einzugehen *), und so geht die, ihnen sichtbar eröffnete, höchst wichtige und unschätzbare Gelegenheit des Einwirkens auf Bestimmung der Größe des Personal-Staatsbedarfs ungenützt vorüber, und das Volk ist nunmehr, auf die ganze Dauer dieses Gesetzes, verurtheilt, auch im tiefsten Frieden jährlich die Zahl von 9000 Mann dem Militair zur Disposition zu stellen.

Ich halte dafür, diese Vernachläßigung eines so höchst wichtigen Gegenstandes, diese Unterlassung selbst des bloßen Versuches, dem Volke eine Erleichterung dieser so höchst drückenden Personallast zu verschaffen, oder zum allerwenigsten dem Volke die beruhigende Ueberzeugung von der wirklichen Unabwendbarkeit dieser Größe jener Leistung zu gewähren, sey unverantwortlich und unverzeihlich, und kein Vorwurf grell genug, um das Benehmen der Glieder dieser Kammer in dieser Beziehung nach Verdienst zu bezeichnen.

---

*) Die Art, wie z. B. der Abgeordnete Heffner und nur wenige Andere darauf eingiengen, bietet in der That auch nicht die mindeste Spur einer Obsorge, für das Interesse des Volks hierunter, sondern sieht nur einer Vertheidigung der aufgestellten Forderung gleich, wie man sie allenfalls von einem Kommissair der Regierung hätte erwarten können.

In der ganzen großen und breiten Verhandlung dieses Gegenstandes ist — ob gleich die, wie bekannt, statthabenden sehr zahlreichen Beurlaubungen nothwendig darauf hätten führen sollen, — auch nicht einmal die Frage: ob denn im tiefen Frieden Bayern auch wirklich der Stellung von 9000 Mann jährlich absolut bedürfe? noch viel weniger ein überzeugender Beweis dafür zu finden; und doch ist es sonnenklar, daß erst nach befriedigender Berichtigung dieses, des ersten und wichtigsten, Punktes, von der Art der Vertheilung dieses Personalbedarfs die Rede kommen durfte; denn diese war erst das zweyte und untergeordnete Hauptinteresse des Volks, um das sich's hier handelte.

»Die stehenden Heere,« sagte kürzlich Ternaux im Parlamente Frankreichs, »und die Staatsschulden, ihr »Gefolge, sind die beyden großen Plagen der neueren »Gesellschaften.« — Kann sich unser Parlament rühmen, zur Minderung dieser Last auch nur ein Wort gesprochen zu haben? und hatte es hiezu, bey der gegebenen Gelegenheit, etwa nicht die entschiedenste Pflicht? —

Wer hat den Personalbedarf des Staats zu decken? Wer ist hier leistungspflichtig? — dann, wie ist jener Bedarf auf die Pflichtigen zu vertheilen? waren die beyden Fragen, die bey Besorgung jenes zweyten Hauptinteresses zur Untersuchung kommen mußten, und auch scheinbar gezogen wurden.

Die erste dieser Fragen beantwortet der Entwurf dahin: Jeder Bayer — doch nur jeder Bayer zwischen seinem 21ten und 28ten Lebensjahre, im Kriege auch darüber hinaus. — Statt nun kalt zu untersuchen, wie

es denn kommen könne, und ob es gerecht sey, eine Last, die, als allgemeine Staatslast, ihrer Natur nach nothwendig auf der Gesammtheit der Staatsbürger ruhen muß, blos einem Theile der, noch nicht einmal in die Reihe wirklicher Staatsbürger eingetretenen, Schutzgenossen des Staats aufzubürden, und selbst unter diesen, in Chateaubriants Sprache, schlagweise Hiebe einzuführen, ohne jedoch jährlich den ganzen Schlag zu räumen,? — begeisterten sich diese Männer mit den ihnen hingeworfenen Worten »Recht des Eintritts in das Heer« »Ehre der Waffen« »Ehre der Vaterlands-Vertheidigung« bis zum Rausche, in welchem sie Lobredner der allerdings glänzenden bayerischen Waffenthaten wurden, aber die Rechtsfrage, um die es sich hier handelte, ganz aus dem Gesichte verloren, und aus welchem sie nicht einmal zur Nüchternheit zurückbringen konnte des Kollegen Knoglers naive Mahnung:

»Machen wir doch aus der Soldatenehre nicht gar »so viel Wesens. Die Leute glauben es uns nicht. »Unsere Nation ist noch nicht so militairisch, daß »die Konskribirten es für eine Ehre ansehen, Wache »stehen, auf'm Strohsack liegen, schwarzes Kommiß-»brod essen, und dazu Wasser trinken zu müssen. »Dieß glaube ich nicht.«

Haben denn diese Männer nicht bedacht, daß hier überall nicht von Recht und Ehre, sondern nur von Last und Pflicht die Rede seyn konnte, daß das Vaterland vertheidigen, eine heilige Pflicht sey, durch deren ausgezeichnete Uebung Achtung für den bewiesenen Muth und Ehrenbezeugung allerdings erworben werden könne, jener Pflicht sich hingeben, jedoch noch keineswegs Ehre

sey? Haben sie nicht bedacht, daß es eine Vaterlands-Vertheidigung noch vor allem stehenden Heere gegeben habe, und daß es eine solche auch noch geben werde nach Auflösung der stehenden Heere, — wohin es um so gewisser kommen muß, je sorgfältiger der Keim dieser Auflösung, den sie in sich selbst tragen, genährt zu werden pflegt, — daß also die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, wesentlich verschieden sey, von der Pflicht, im Frieden in ein stehendes Heer zu treten, um sich einzwängen zu lassen in den Schritt und die Uebung des Waffengebrauchs nach Notentakte, um Thüren zu bewachen und auf die Parade zu ziehen, und so gar viele andere Dinge zu thun, die dem Zwecke der Vorübung zur Vaterlands-Vertheidigung völlig fremd sind, und eine Behandlung sich gefallen zu lassen, die oft gar wenig geeignet ist, den Muth zu heben, und Durst nach Ehre einzuflößen? Wie war es Männern auf diesem Standpunkte möglich, so ganz sich blenden zu lassen von dem Silberglanz der Ehre, mit dem man das, in der Art der Behandlung des Militairwesens unverkennbar geübt werdende, Leibeigenthum zu bestreichen und zu verhüllen für nothwendig erachtet, und auf diese Weise den wahren Gesichtspunkt, der hier allein zu fassen war, so ganz aus den Augen zu verlieren?

War es denn etwa die Aufgabe dieser Männer, den dem Militairdienste Abholden Lust zu machen zum Eintritte in diesen Dienst durch Benutzung des Aushängeschildes, mit welchem man für diesen Dienst die Menschen zu gewinnen, oder für das Unangenehme desselben zu trösten sucht, oder hatten sie nicht vielmehr streng zu prüfen, ob von der Regierung des Staats diejenigen

Subjekte, von welchen die Last, den Personalbedarf des Staats zu decken, zu tragen sey, richtig seyen bestimmt worden?

Von einer Prüfung dieser Art ist jedoch in den ganzen breiten Verhandlungen auch nicht einige Spur zu finden, sondern allenthalben sieht man jene Bestimmung des Entwurfs als ein unantastbares Axiom vorausgesetzt, und nun auf dieser Basis in dem bereits angedeuteten Geiste, die heterogensten Dinge mit einander verwechselnd, barsch vorgeschritten, höchstens darüber debattirt, ob Jemand um ein Jahr früher oder später (nämlich mit dem 20ten oder 21ten Lebensjahre) als in die Militairpflicht hineingewachsen zu betrachten sey?

Im dritten Bändchen meiner Anforderungen habe ich meine Ueberzeugung von der Unrichtigkeit jener Bestimmung des Entwurfs auf der Grundlage des unwidersprechlichen Prinzips dargelegt, daß jede, um des Schutzes der Gesammtheit der Staatsglieder willen nothwendige, Staatslast auch wirklich von eben dieser Gesammtheit zu tragen sey. Eine Widerlegung dessen wurde nicht versucht, und konnte nicht durchgeführt werden; denn wer etwa, diese Widerlegung geführt zu haben, hätte glauben können mit dem oberflächlich hingeworfenen Satze: daß die Militair-Last eine Personal-Last sey: hätte hiemit nur von seiner Kurzsichtigkeit allein den Beweis geführt.

Dieser Satz kann nur den zweyfachen Sinn haben: nämlich entweder den, daß die Forderung unter dem Titel des Personal-Militairbedarfs nur durch Stellung von Personen zu befriedigen sey; und in diesem Sinne ist er zwar wohl wahr, läßt aber die Frage: wer

diese Personen zu stellen habe? ganz unberührt und unentschieden. Oder, er hat den Sinn, daß auch die Verbindlichkeit, diese Personen zu stellen, nur auf den Personen hafte, nur die Persönlichkeit der Schutzgenossen affizire: und dann ist er sichtbar falsch; denn es ist doch wohl nicht zu widersprechen, daß die physische Vertheidigungs- oder Militairmacht des Staats nicht etwa blos zum Schutze der Personen, sondern auch zum Schutze der gesammten Habe der Staatsglieder nothwendig und vorhanden sey, und hievon ist die natürlich-nothwendige Folge, daß jene Verbindlichkeit so gut auf dem Vermögen, wie auf der Persönlichkeit der Schutzgenossen haften müsse, indem zur Annahme des Gegentheils nichts berechtigt.

Jener Satz ist das Einzige, was in dieser *Kammer* zu ihrer Beruhigung bey dem Ueberbürden der ganzen Personal-Militairlast auf die Personen, und zwar nur auf die Personen eines gewissen Alters unmittelbar und ausschließend vorgebracht worden ist, und da sie sich dabey auch wirklich beruhigte, so ist dieß nur ein greller Beweis, wie oft Menschen durch Worte, oder durch eine Phrase, die sie nicht einmal verstehen, sich blenden lassen, und diese Beruhigung ist hier um so weniger zu verzeihen, je wichtiger und schmerzlicher die an diese Beruhigung geknüpften Folgen sind.

Die, unverkennbar der Gesammtheit der Staatsglieder obliegende, Last des wirklichen oder effektiven Deckens des ganzen Militair-Personalbedarfs im Staate den Schutzgenossen eines gewissen Alters allein und unmittelbar aufwälzen, ist reines, von allem Rechtsgrunde entblößtes, Belieben der Gewalt, und gegen

die Last dieses Beliebens jene Schutzgenossen nicht mit allem Nachdrucke gewahrt, ja nicht einmal den Versuch dieser Wahrung gewagt zu haben, wird diese Kammer nun und nimmermehr zu verantworten im Stande seyn, und zwar um so weniger, je ernster und nachdrücklicher sie auf dasjenige aufmerksam gemacht war, was Recht und Pflicht hierunter von ihr erheischten.

Angenommen indessen, das Tragen der Personal-Militairlast sey auf die unverheyratheten, dienstfähigen Schutzgenossen zwischen dem 21ten und 28ten Lebensalter mit Recht beschränkt worden und beschränkt geblieben *), so mußte nun doch die weitere Frage entstehen: wie diese Last auf die Schutzgenossen der bezeichneten Klasse zu vertheilen sey? nachdem der Staat der Gesammtzahl dieser Klasse nicht jährlich bedarf.

Jetzt wenigstens, sollte man glauben, hätten diese Männer sich mit aller Sorgfalt nach einem gerechten Vertheilungs-Maßstabe in dem Grunde der Militairpflicht — die, als ein Begründetes doch mit ihrem Grunde gleichen Schritt halten sollte — umsehen müssen, ohne zu vergessen, daß die Rücksicht auf einen Zweig des Staatsdienstes, den Militairdienst, unmöglich alle Rücksichten auf die übrigen Zweige des Staats-Civildienstes in allen seinen Arten verschlingen dürfe.

---

*) Da die Brauchbarkeit zwar dem Rechte des Forderns und Nehmens gewissermaßen zur Seite stehen, aber die Pflicht des Gebens unmöglich allein hier begründen kann, so bleibt die Wißbegierde, warum die Militairpflicht gerade auf das bezeichnete Lebensalter allein begrenzt worden seyn könne? durchaus unbefriedigt; eine Wißbegierde, die freylich unsere Abgeordnete gar nicht gedrückt zu haben scheint?

Doch! was kümmerten diese Männer sich um — Grund und Begründetes; diese Dinge gehören ja nur der Schule an, und sie standen auf dem Gebiethe der Praxis, wo sie freylich hätten wissen sollen, daß im Staatsleben die Gesetzgebung, mit der sie es zu thun hatten, die Theorie der Staatspraxis sey; und, wie früher die Worte »Recht, Ehre der Waffen« der Köder waren, in welchem einmal befangen, ihre Begriffe sich umnebelten, so war jetzt das Wort »Gleichheit« das Schlagwort, mit dem wir ein wahrhaft sonderbares Spiel getrieben, statt dessen, hier möglichen, Sinn mit Schärfe untersucht, und mit strenger Konsequenz dann angewendet sehen.

Man sehe das Resultat, und staune!

1) Gleichheit — jedoch nur im Anmuthen der Militairpflicht. Jeder Bayer (man weiß jedoch, wie das zu nehmen?) muß des Rufes zum Militairdienste gewärtig seyn; doch befreyt die beliebige Wahl des Kirchendienstes auch von der Anmuthung dieser Bürgerpflicht, und ein Flecken an der Ehre macht dieser Anmuthung unwürdig *).

2) Die Frage aber: wer dieser Anmuthung zu entsprechen habe? entscheidet allein — das Loos,

---

*) Merkwürdig ist's, wie diese Männer dadurch, daß sie den Militairstand als Ehrenstand κατ ἐξοχην preisend anerkannten, ihren eigenen und jeden andern Stand erniedrigten. Was Wunder dann, wenn manche Glieder jenes Standes auf alle Uebrigen anmaßend herabsehen, und sich als die alleinigen Inhaber aller Ehre brüsten! — Doch, sie führten ja die Gleichheit im Munde.

das mit blinder Willkühr den einen Theil der wirklichen Erfüllung der angesonnenen Pflicht unterwirft, den andern Theil davon befreyt, hat ihm nicht ein Zoll zu wenig in der Größe, oder ein Körpergebrechen diese Freyheit schon gegeben. Wo ist hier eine Spur von Gleichheit im Effekte, im wirklichen Tragen der Last zu finden?

3) Doch auch selbst jeder vom Loose Betroffene hat die Befugniß, wenn er kann, einen Ersatzmann zu stellen, womit entschieden die hier in Frage stehende Last den Vermögenden (in eine pekuniäre Last für sie verwandelt) abgenommen, und auf die Nichtvermögenden allein gewälzt erscheint.

4) Um endlich zu beweisen, daß man über dem Militair-Bedürfnisse des Volks nicht alle andere Bedürfnisse desselben Staats vergessen, wurde für würdige Studierende, Lehramts-Kandidaten, dann Berg- und Hüttenleute, wenn sie das Loos betroffen, ständige Beurlaubung während des Friedens gewünscht.

Hienach zerfielen denn unsere Militairpflichtige in

a) im Begriffe }
b) in der That } Militairpflichtige,

letztere aber theilen sich wieder in solche,

aa) die wirklich dienen müssen, weil das Loos es so wollte, und sie zu arm sind, um sich loszukaufen;

bb) die zwar dienen sollten, aber sich vom Dienste losgekauft haben;

cc) die wirklich dienen, weil sie sich eingekauft haben;

dd) die nicht dienen, weil das Glück ihnen die Möglichkeit einer Ansäßigmachung vor Andern zugewendet;

ee) die nicht dienen, weil das Schicksal ihren Familien sie unentbehrlich gemacht hat;

ff) die nicht dienen, weil sie sich vorbereiten, dem Staate auf andern Wegen nützlich zu seyn.

Dieß ist das bewundernswerthe Resultat einer Berathung, die vom Prinzipe der Gleichheit ausgegangen war, und allem Anscheine nach solches gewahrt, die persönliche Militairlast in der gerechtesten Art vertheilt zu haben glaubt.

Dieses Resultat richtet sich durch sich selbst; es steht mit seinem vorangestellten Prinzipe in endlosem Widerspruche, und wo das blinde Loos zu binden und zu lösen hat, da kann von Gerechtigkeit keine Rede seyn, man müßte sich denn unter der Gerechtigkeit die, *mit einer* Wage ausgerüstete, Figur mit verbundenen Augen denken, und dieser Binde überdieß die gerade entgegengesetzte Deutung geben.

Ich dachte mir, Stellvertretern des Volks müsse es um Auffindung einer gerechten Vertheilungsart, die bisherige Willkühr verdrängend, um so ernstlicher zu thun seyn, je nachdrücklicher das Einschneidende der Last, um die sich's hier handelt, nach Gerechtigkeit ruft, erwartete jene von der Weisheit der Kammer, und fügte meine unmaßgebliche Ansicht über die Vertheilungsart bey.

Nur zwey Sprecher machten von dieser, durch kaum widerlegbare Gründe unterstützten, den Forderungen des Rechts entsprechenden, Ansicht Gebrauch, und — ärndeten dafür den Vorwurf, verfassungswidrige Anträge gemacht zu haben.

Die Verfassung verfügt die Ergänzung der stehenden Armee durch Militair-Konskription, ohne sich jedoch im mindesten über die Art dieser Konskription und den Maßstab des Verfahrens dabey zu äußern. — Jene Ansicht will ebenfalls die Ergänzung der Armee durch Konskription, jedoch an die Stelle einer Konskriptionsart, die Leib und Leben der Menschen dem blinden Loose überliefert, eine solche Art gesetzt wissen, welche den Personalbedarf für die Zwecke des Militairs nach einem gerechten Maßstabe auf alle Beytragspflichtigen vertheilt (die in gerechter Art konskribirt). — Und einen Antrag hierauf konnte man verfassungswidrig zu nennen die Stirne haben?

Sollte man es für möglich halten, daß auf diesem Standpunkte ein solcher Grad von Kurzsichtigkeit sich könne zur Schau gestellt haben? Was muß man von einer Kammer denken, der man eine solche, nicht nur an sich absurde, sondern selbst sie beleidigende Behauptung ungestraft in's Angesicht wagen durfte? — Die Zurückführung einer dem blinden Loose sich überliefernden, in eine gerechte Konskriptionsweise sollte in Bayern den Stellvertretern des Volks selbst als etwas Verfassungswidriges gelten?

In der That! eine solche Erscheinung konnte nur noch fehlen, um der allgemeinen Meinung von dem Geiste dieser Kammer das Siegel aufzudrücken. Hienach hätte diese Kammer nicht nur selbst nichts gethan, sondern auch, wenigstens, so viel an ihr war, für alle Zukunft die Hoffnung abgeschnitten, das in der bisher üblichen Konskriptionsweise liegende Unrecht je beseitigt zu sehen.

Ein einziger Sprecher (Heffner) gab sich die Miene, jene Ansicht näher zu prüfen und zu widerlegen; mir ist jedoch noch kein Fall vorgekommen, in welchem das, was man widerlegen wollte (wirklich oder scheinbar?) weniger wäre verstanden, und mehr mit der Luft wäre gekämpft worden, als im vorliegenden.

Die Hauptsätze jener Ansicht waren kurz folgende:

Die Verwendung des Militairs macht einen Haupttheil des vom Staate zu leistenden Schutzes aus; alle Pflicht, die zur Möglichmachung dieser Schutzleistung erforderlichen Beyträge zu machen, haftet auf der Gesammtheit der Staatsglieder, muß daher auch von dieser in verhältnißmäßiger Gleichheit getragen werden; weil sie aber erst übernommen wird und beginnt mit dem wirklichen Eintritte in den Staatsbürger-Verein, mit der Leistung des Versprechens, den Zweck des Vereins erstreben zu helfen, und dafür beyzutragen, oder mit dem Akte des Bürgerwerdens, so können auch nur die wirklichen Staatsbürger als beytragspflichtig betrachtet, es darf in jedem Falle die Last des Beytrags nicht auf die Söhne der Staatsbürger unmittelbar und allein gewälzt werden. Doch können die staatsbürgerlichen Väter ihre Söhne als ihre Stellvertreter zum Militairdienste senden, über sie zum Zwecke der Familienerhaltung disponirend, und so werden diese Söhne mittelbar militairpflichtig.

Diesen, früher von mir allenthalben näher begründeten, Sätzen setzte der Sprecher — wer sollte es glauben! — blos Folgendes entgegen:

»Nicht blos die männliche Jugend einer Altersklasse

»allein, sondern alle Bayern sind zur Pflicht und zur »Ehre der Waffen berufen. Weil aber der Staat »sich selbst zerstören würde, wenn alle zum Kriegs»dienst Taugliche stets dazu beygezogen würden, was »nur bey einem nothwendigen Bedarf geschehen muß, »so ist eine Auswahl nothwendig, welche übrigens »bey gleicher Frist für Alle zuerst die Tauglichen »trifft, weil zur Schonung Aller der Staat damit »am besten seinen Zweck erreichen kann.« — Dieß wäre ja wohl entschieden auch der Fall bey der Steuererhebung in Beziehung auf die Reicheren im Volke, als die Tauglichsten zu jener Steuerentrichtung: warum wählt denn hier der Staat nicht die Tauglichsten aus? — »Weil aber in der Regel auch »die Tauglichsten nicht alle beygezogen werden kön»nen, Allen aber doch gleiche Pflicht obliegt, somit »Keinem ein Unrecht geschieht, wenn er zum Dien»ste gerufen wird« — während andere gleich Taugliche frey bleiben? — »so — entscheidet das »Loos.«

Dieß ist offenbar nichts anderes, als eben das Assertum, was zu vertheidigen war gegen meine Einwendungen; daß aber durch jene Prämissen und diesen sichtbaren Sprung auf die Entscheidung durch das Loos, die Adoption dieser Entscheidungsart weder überhaupt, noch weniger gegen den unumstößlichen Grundsatz, daß jede Staatslast von der Gesammtheit der Staatsglieder in verhältnißmäßiger Gleichheit wirklich getragen werden müsse, irgend gerechtfertigt erscheine, sieht wohl Jeder, dem nur ein bischen Logik innewohnt. Hören wir jedoch den Sprecher weiter.

»Diese Jünglinge, fährt er fort, sind Schutzgenossen »des Staats genannt worden. Sollen sie in dieser »Eigenschaft und bey der ihnen zukommenden eigenen »Kraft nicht einmal pflichtig seyn, ihre Person, ihre »Freyheit und Ehre — doch wohl das Nächste bey »jedem Menschen — selbst zu vertheidigen, sie, die »als ein ganz geeignetes Kriegsmaterial (sic!) der »Feind zuerst« (es versteht sich wohl nur, wenn er Sieger ist) »in Anspruch und Dienstbarkeit ziehen »würde?«

Zugegeben, diese Jünglinge seyen, als Schutzgenossen des Staats, auch unmittelbar dem Staate dienstpflichtig, und sie hätten ihre Personen ꝛc. selbst zu vertheidigen; folgt daraus, daß darum die ganze Last, den Personal-Militairbedarf zu decken, auf ihnen allein hafte??

»Soll diese persönliche Pflicht und die Vertheidigung »ihrer Personen nur allein auf den wirklichen Staats»bürgern haften, die zu dem Real- und Geldbedarf »des Staats ihre Beyträge entrichten, das Vermögen »für ihre Söhne erwerben oder doch erhalten? Sol»len die Väter die erstandenen Lasten des Kriegs»dienstes als wirkliche Staatsbürger fortleisten« — (wer hat denn dieß gefordert?) — »damit ihre »Söhne, die Staats-Schutzgenossen, desto ruhiger »in das ihnen erworbene, oder erhaltene Vermögen »einsitzen können? Und, wenn einstens unsere Enkel »dieselben Anforderungen an ihre Väter, unsere je»tzigen Söhne, machen, wie wird es dann in dem »Militairdienste aussehen? Denn unsere Söhne ha»ben diesen Dienst nicht erlernt und nicht geleistet, »weil sie nach den Ansichten des Hrn. Hofrath Behr

»hiezu nicht pflichtig waren; sie haben uns, den er»grauten Vätern, und wirklichen Staatsbürgern, »diese ehrenvolle Pflicht allein überlassen, uns, von »welchen die Jüngsten nach 20 Jahren die Bürde »des Alters fühlen, die Aeltesten aber zur ewig ru»higen Heimath abgegangen seyn werden; und dann »sollen sie, unsere Söhne, als eingetretene wirkliche »Staatsbürger erst einen Dienst leisten, der die volle »jugendliche Kraft erfordert, den sie aber nicht geübt »haben.«

»Sie sehen, meine Herren! auf welche Abwege »diese Ansichten führen würden!«

Hätte ich die Ehre gehabt, in dieser Kammer zu sitzen, so würde ich unmittelbar hierauf haben erwiedern müssen:

Sie sehen, meine Herren! hier ein auffallendes Beyspiel, wie man keinen Anstand nimmt, Sie auf Abwege zu verleiten. Ein Leichtes würde es mir seyn, zu beweisen, daß an diesem ganzen Raisonnement auch nicht ein wahres Wort sey. Um mich indessen kurz zu fassen, will ich Sie nur daran erinnern, daß der Sprecher vor mir selbst diesen Beweis schon am bündigsten dadurch geliefert, daß er selbst gleich nach jenem Raisonnement den von mir aufgestellten Satz Ihnen vorgeführt hat, daß nämlich ansäßige Staatsbürger keineswegs selbst und in eigener Person zum Militardienste beygezogen werden, sondern diese vielmehr bey'm Dienste selbst durch ihre Söhne sich vertreten lassen sollen. Vergleichen Sie diesen Satz mit jenem Raisonnement, so muß es ihnen einleuchten, daß in letzterem der Sprecher keineswegs mit der von mir aufgestellten, sondern nur mit einer von ihm erträumten An-

sicht gekämpft habe, die er mir in den Mund zu legen sich nicht scheute.

In so ferne übrigens der Sprecher vor mir gleich anfangs von dem Satze ausgieng: »Nicht blos die »männliche Jugend einer gewissen Altersklasse allein, son- »dern alle Bayern sind zur Pflicht und zur Ehre der »Waffen berufen;« unterscheiden wir uns nur darin, daß dieser Ruf aller Bayern in seinem Munde nur als eine leere Phrase erscheint, da er doch nur unter den Jünglingen einer gewissen Altersklasse durch das Loos gewählt wissen will, während ich es mit jenem Rufe aller Bayern in gewissem Sinne ernstlich meine, da ich behaupte, daß alle bayerischen Staatsbürger wirklich verbunden seyen, zur Deckung des Personalbedarfs des Militairs nach Verhältniß beyzutragen, diesen Bedarf durch Stellung ihrer Söhne, als ihrer *Stellvertreter*, zu befriedigen.

Den Maßstab dieses Beytrags, und die Art der Realisirung dieses Beytrags hatte ich vorschlagsweise entwickelt, und, da bey diesen Männern nichts, als Erfahrung, Eindruck zu gewinnen vermag, mich auf eine, der von mir vorgeschlagenen ähnliche, Verfahrungsart unter Karl, dem Großen, berufen. Nach diesem meinem Vorschlage würde, da es in der Regel den Staatsbürgern nicht an Söhnen fehlen wird, durch die sie sich bey'm Dienste vertreten lassen können, der Fall der Nothwendigkeit einzelner Anwerbungen unter die höchst seltenen Ausnahmen gehören.

Demungeachtet — wer sollte es glauben! — beschränkte sich die vom Sprecher versuchte Widerlegung meines Vorschlags einzig auf Darstellung der unerschwinglichen pekuniären Last, um jährlich 10,000 Mann anzu-

werden, und die daraus gezogene Folgerung nothwendiger Rückkehr zu der jetzigen Konskriptionsart.

So gerne ich auf wesentliche Gegengründe eingegangen wäre, oder auch durch überwiegende Gegengründe mich hätte belehren lassen, so wenig kann ich mich entschließen, meinen wohl begründeten, aber in seinen Hauptgründen ganz unberührt gebliebenen, Vorschlag gegen solche, mir unterschobene, Luftgebilde zu vertheidigen, muß es jedoch sehr bedauern, daß man, da ich eine absichtliche Verdrehung mir nicht denken will, sich nicht die Zeit genommen zu haben scheint, den, doch ziemlich klaren, Sinn meines Vorschlags richtig aufzufassen und darzulegen, dadurch zur Beseitigung der heillosen Willkühr des Looses, an welche die bisherige Konskriptionsweise die Jugend des Volks zu überliefern kein Bedenken trägt, wenigstens einen ernsten Versuch zu machen. Hatte man aber dazu entweder nicht den Willen oder den Muth, so mußte man jenen Vorschlag ganz unberührt lassen, statt in solcher Art ihn zu entstellen; denn daß man ihn in seiner ächten, wahren Gestalt nicht zu bekämpfen wagte, dürfte eben seine innere Stärke indirekt beweisen.

Ein Ueberblick der ganzen Verhandlung führt zu dem Resultat: Der Gesetzentwurf selbst hatte das Unwesen der bisherigen Konskriptionsweise in der Hauptsache unverändert wiedergegeben, und unsere abgeordneten Erfahrungsmänner hatten entweder nicht die erforderliche Kenntniß, oder nicht den erforderlichen Muth, jenen Entwurf in seinen Hauptmomenten anzutasten, um das Maß des Personalbedarfs für die Zeit des Friedens gehörig zu begrenzen, oder auch nur die Vertheilung nach dem blinden Loose durch eine Vertheilung nach dem Rechte zu surrogiren. Wie der Entwurf nur Außen- und Ne-

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

bendinge des früheren Konskriptionsgesetzes modelte, so mühte sich auch die Kammer nur an eben diesen Außen- und Nebendingen endlos ab, wie das Ergebniß ihrer endlichen Abstimmung beweißt.

Denn dieses erstreckt sich in den vorgeschlagenen Modifikationen blos auf weitere Beschränkung des freywilligen Eintritts bey Minderjährigen, und selbst bey noch in väterlicher Gewalt stehenden Großjährigen durch die Zustimmung der Vormünder oder der Eltern, auf Beengung des Ausgeschlossenseyns wegen begangener Verbrechen oder Vergehen, auf Erweiterung der Befugniß zu Ansäßigmachung und Verehelichungen, aber auch auf Erweiterung der Befreyungsgründe, auf Sicherung der Vollständigkeit der Konskriptionslisten, Zurückstellung des Anfangs des Konskriptionsgeschäfts vom August in den November, Verkleinerung der Konskriptionsbezirke, Gestattung des Anmeldens bey der Polizeybehörde des Wohn- oder temporären Aufenthaltsortes, Abkürzung der Beweis- und Entscheidungsfristen, nähere Bestimmung des Bestands des Konskriptions- und Rekrutirungsraths, der Befugniß des Staatsanwaltes hiebey, des Termins zur Einsendung der Resultate, der Art der Berechnung der von jedem Regierungsbezirke zu stellenden Anzahl von Personen, und der Art der Auswahl aus ihnen zu den verschiedenen Waffengattungen, auf Bewirkung des Einrechnens der freywillig Zugegangenen in die Zahl des zu stellenden Kontingents, auf Erleichterung der Untauglichen und Zurückgestellten, auf Beschränkung der Wirkungen einer Adoption, auf Erweiterung der Zurückstellungsgründe, jedoch nur für die Zeit des Friedens, auf Ausdehnung der Eintrittsfähigkeit der Ersatzmänner hinsichtlich ihres Alters, auf Entfernung der quantitativen

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bestimmung einer Einstands-Kautionssumme, auf Erweiterung der Befugnisse der Ersatzmänner, auf die Entlassung während der Kriegszeit, auf Modifikationen der Strafbestimmungen gegen Ungehorsame und Widerspenstige, so wie gegen Deserteure, auf Anordnung der Judikatur über derley Gesetzesübertretungen, auf einzelne Befreyungen von den Taxen, endlich auf Verhütung eines Zurückwirkens des Gesetzes auf die bereits zur Konskription gezogene Altersklasse.

Dem Vorschlage dieser Modifikationen wurden mehrere, ähnliche Gegenstände betreffende, Wünsche und Anträge angereiht, und vorzüglich die Bekanntmachung des Dienstreglements und eine Revision der militairischen Strafgesetze provozirt.

Auch das nach allen diesen Anträgen gemodelte Gesetz würde uns nicht um einen wesentlichen Schritt weiter bringen; denn wir müssen auch in Friedenszeiten immer noch dieselbe Zahl der Mannschaft stellen, und zwar nach der blinden Wahl des Looses, nicht nach einem gerechten Vertheilungs-Maßstabe. Sichtbar aber waren diese Hauptmomente das Gebieth, auf welchem die Kammer einen Anspruch auf den Dank des Volks hätte sich erwerben können. Ihr unermüdeter Fleiß in Erörterung der Nebendinge mag, als Zeuge guten Willens, Anerkennung verdienen; allein es wird immer die Frage bleiben, ob die Frucht eines solchen Aufwandes von Zeit und Kraft wirklich werth gewesen? eine Frucht, die uns in der Hauptsache ganz bey'm Alten läßt.

Noch zur Zeit außer Besitz des amtlichen Abdrucks — auf den allein ich meine kritische Beleuch-

tung bauen kann, und dessen späteres Gelangen in meine Hände auch das um etwas verzögerte Erscheinen des gegenwärtigen Bändchens entschuldigen muß, — der nun an die Reihe getretenen Verhandlungen über die verschiedenen Gesetz-Entwürfe in Betreff des Steuerwesens, behalte ich mir deren Beurtheilung für das nächste Bändchen bevor, und erlaube mir, — da auch das, was die Kammer thun sollte, aber zu thun unterläßt, in den Bereich dieser Kritik fällt, — gegenwärtig nur noch die Frage:

Ob denn die Kammer auseinander zu gehen gedenke, ohne auch nur einen einzigen der vielen, von ihren Gliedern gestellten, verschiedenen Anträge wirklich in Berathung gezogen, und, wie zu wünschen, erledigt zu haben?

Die durch unsere Verfassung jedem Abgeordneten eingeräumte Befugniß, in Beziehung auf alle zum Wirkungskreis der Standschaft gehörige Gegenstände Anträge in seiner Kammer vor- und durch sie an den Monarchen zu bringen, ist eine der wesentlichsten Wohlthaten der Verfassung; denn hiemit ist dem Volke ein gesetzlicher Weg geöffnet, dem Gefühle seiner dringendsten Bedürfnisse Ausdruck zu geben, die Regierung des Staats mit den drückendsten Uebeln, unter denen es seufzt, bekannt zu machen, und deren Beseitigung wirksam einzuleiten.

Die Regierung selbst mußte, indem sie jene Befugniß einräumte, den Gebrauch derselben wollen, und das Volk hat, indem es Jemanden als seinen Stellvertreter delegirt, das Recht, zu erwarten, daß er sich als gesetzliches Organ seiner Wünsche und Bedürfnisse vor dem Throne tüchtig bewähre. Seine Wahl zum Abgeordneten, die ihn als solches Organ bezeichnet, legt ihm hiezu

die entschiedenste Pflicht auf, und welcher Abgeordnete etwa glauben könnte, es stünde in seinem freyen Belieben, von jener Befugniß Gebrauch zu machen, oder nicht, bewiese eben hiemit am deutlichsten, daß ihm ein wesentlicher Theil der Aufgabe eines Abgeordneten fremd geblieben sey. Haben seine Kommittenten ihn ausdrücklich bekannt gemacht mit den Bedürfnissen und Uebeln, deren Befriedigung oder Beseitigung zu wünschen sie berechtigt sind, und er unterläßt es, im Wege des Gebrauchs jener Befugniß mit aller Kraft darauf hinzuwirken, so versündigt er sich an ihnen im eminenteren Grade, jener durch die Verfassung ihnen zugedachten Wohlthat sie beraubend.

Mehrere Abgeordnete, den ehrenvollen Inhalt des ihnen gewordenen Auftrags richtig schätzend, und jener Befugniß sich bedienend, haben Anträge gestellt, die den Ausschüssen zur Vorbereitung überwiesen wurden. Sollten sie aber etwa glauben können, hiemit allein ihrer Pflicht genügt zu haben? Was kann es dem Volke nützen, wenn alle diese Anträge in den Ausschüssen begraben bleiben?

Zwar weiß ich wohl, daß nach dem Reglement die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen sind. Allein entweder können nebenbey in außerordentlichen Sitzungen, wozu allenfalls, wie in der Vorzeit, die Abende zu verwenden wären, die wesentlicheren Anträge wohl berathen werden, oder es muß die Regierung der Kammer, nach beendigter Bearbeitung der Gesetz-Entwürfe, noch den nöthigen Zeitraum gönnen zur Vornahme jener Anträge, aus deren Durchführung *) dem Volke

*) Man erinnere sich hiebey nur der verschiedenen Anträge in

ohne Zweifel ein größerer Nutzen zufließen würde, als aus der ganzen bisherigen Berathung der Gesetzentwürfe, soll man sich anders nicht zu dem Glauben genöthigt sehen, es sey entweder der Regierung mit Einräumung der erwähnten Befugniß, oder den Abgeordneten mit Stellung ihrer Anträge kein rechter Ernst gewesen. Wer aber müßte nicht dringend wünschen, Regierung und Stände eines solchen Glaubens enthoben zu sehen?! — Wen sollte es nicht ungleich mehr ansprechen, dem Volke berichten zu können, mit welcher befriedigenden Kenntniß, Umsicht, und muthvollen Kraft seine Interessen von seinen Abgeordneten besorgt würden, als ewig Klage führen zu müssen über die Schwäche, die Mängel und Lücken in dieser Besorgung?

In der That! Wenn irgend etwas mich bestimmen könnte, die von mir unternommene Beurtheilung der Verhandlungen dieser Kammer vor ihrer Vollendung fallen zu lassen, so wäre es nur der lebhafte Kummer, den ich über die mir gegebene Nöthigung zu solchen Klagen empfinde, welche ein solches Geschäft dem redlichen Freunde des Vaterlandes im hohen Maße verbittert.

Betreff des Stempel- Gewerbs- Zollgesetzes, in Betreff der Steuer-Ueberbürdungen einzelner Gegende u. s. w.

Bei dem Verleger dieser Schrift ist erschienen und durch alle Buchhandlungen für fl. 1. 3 kr. zu beziehen:

Was

haben die Bayern

von

dem Landtage

1827/28

zu hoffen, zu erwarten?

vom

Königlich Bayerischen Oberstenjustizrathe

Dr. von Hornthal

zu Bamberg.

1tes und 2tes Heft.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unpartheyische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen

Bd.: 4

1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Pol.o.14#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772203-8